



Landgericht Dortmund

Richterliche Geschäftsverteilung

für das Geschäftsjahr 2025



Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	2
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	2
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Turnussystem	6
3. Zuständigkeiten nach Buchstaben	21
II. Strafsachen / Bußgeldsachen	26
1. Allgemeine Bestimmungen	26
2. Zuständigkeit nach Buchstaben	30
3. Turnussystem in Strafsachen.....	34
4. Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG	54
5. Auffangzuständigkeit der Strafvollstreckungskammern.....	54
6. Konzentration der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern.....	55
III. Allgemeine Bestimmungen	56
1. Vertretungsregelung	56
2. Zuständigkeitsstreit	60
3. Maßgeblicher Zeitpunkt bei Zuständigkeitsänderungen.....	60
4. Ergänzungsrichter*innen	60
IV. Verteilung von Beständen	61
1. Übernahme von Beständen der 39. Strafkammer	61
2. Übernahme von Beständen der 43. Strafkammer	61
3. Übernahme von Beständen der 48. Strafkammer	61
4. Übernahme von Beständen der 54. Strafkammer	61
V. Schwurgericht	62
B. Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern	63
1. Zivilkammer.....	63
2a. Zivilkammer.....	64
2b. Zivilkammer	65
3. Zivilkammer.....	66



4. Zivilkammer.....	67
5. Zivilkammer.....	68
6. Zivilkammer.....	69
7. Zivilkammer.....	70
8. Zivilkammer.....	71
9. Zivilkammer.....	71
10. Zivilkammer - I. Kammer für Handelssachen	72
11. Zivilkammer.....	73
12. Zivilkammer.....	75
13. Zivilkammer - II. Kammer für Handelssachen	76
16. Zivilkammer - III. Kammer für Handelssachen	76
17. Zivilkammer.....	77
18. Zivilkammer - IV. Kammer für Handelssachen	78
19. Zivilkammer - V. Kammer für Handelssachen	79
20. Zivilkammer - VI. Kammer für Handelssachen	80
21. Zivilkammer.....	80
22. Zivilkammer.....	81
24. Zivilkammer.....	81
25. Zivilkammer.....	81
26. Zivilkammer.....	82
31. Strafkammer.....	82
32. Strafkammer.....	83
33. Strafkammer.....	84
34. Strafkammer.....	84
35. Strafkammer.....	85
36. Strafkammer.....	86
37. Strafkammer.....	87
38. Strafkammer.....	87
39. Strafkammer.....	88
40. Strafkammer.....	88
41. Strafkammer.....	89



42. Strafkammer.....	89
43. Strafkammer.....	90
44. Strafkammer.....	91
45. Strafkammer.....	91
47. Strafkammer.....	92
49. Strafkammer.....	93
50. Strafkammer.....	93
51. Strafkammer.....	93
52. Strafkammer.....	94
55. Strafkammer.....	94
61. Strafvollstreckungskammer	95
62. Strafvollstreckungskammer	95
63. Strafvollstreckungskammer	95
65. Strafvollstreckungskammer	96
66. Strafvollstreckungskammer	96
67. Strafvollstreckungskammer	97
68. Strafvollstreckungskammer	97
Kammer für Bußgeldsachen.....	97
C. Verteilung der Richter*innen auf die Kammern.....	98
1. Zivilkammer.....	98
2a. Zivilkammer.....	98
2b. Zivilkammer	98
3. Zivilkammer.....	98
4. Zivilkammer.....	99
5. Zivilkammer.....	99
6. Zivilkammer.....	99
7. Zivilkammer.....	99
8. Zivilkammer.....	100
9. Zivilkammer.....	100
10. Zivilkammer (I. KfH)	100
11. Zivilkammer.....	100



12. Zivilkammer.....	101
16. Zivilkammer (III. KfH)	101
17. Zivilkammer.....	101
18. Zivilkammer (IV. KfH).....	102
19. Zivilkammer (V. KfH).....	102
20. Zivilkammer (VI. KfH).....	102
21. Zivilkammer.....	102
22. Zivilkammer.....	102
24. Zivilkammer.....	103
25. Zivilkammer.....	103
26. Zivilkammer.....	103
31. Strafkammer.....	103
32. Strafkammer.....	103
33. Strafkammer.....	104
34. Strafkammer.....	104
35. Strafkammer.....	104
36. Strafkammer.....	105
38. Strafkammer.....	105
39. Strafkammer.....	105
40. Strafkammer.....	106
41. Strafkammer.....	106
42. Strafkammer.....	106
43. Strafkammer.....	107
44. Strafkammer.....	107
45. Strafkammer.....	107
47. Strafkammer.....	108
49. Strafkammer.....	108
50. Strafkammer.....	108
51. Strafkammer.....	108
52. Strafkammer.....	109
55. Strafkammer.....	109



61. Strafvollstreckungskammer	110
62. Strafvollstreckungskammer	110
63. Strafvollstreckungskammer	110
64. Strafvollstreckungskammer	110
65. Strafvollstreckungskammer	111
66. Strafvollstreckungskammer	111
67. Strafvollstreckungskammer	111
68. Strafvollstreckungskammer	112
Kammer für Bußgeldsachen.....	112
Handelsrichter*innen.....	113
D. Güterichter*innen	117
E. Geschäftsverteilung, die nicht durch das Präsidium des Landgerichts erfolgt 118	
Führungsaufsichtsstelle	118
Verwaltung:	118
Justizpressestelle:.....	119
Ausbildungsleiter*in:.....	119
Gnadenstelle:.....	119
Beauftragte*r des Präsidenten gemäß A III 2 des Geschäftsverteilungsplanes:	119
F. Sitzungstage und Sitzungszimmer.....	120
a) Zivilkammern	120
b) Strafkammern	124



A. Allgemeiner Teil

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten für die Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen die nachfolgenden allgemeinen Regelungen.

a) Vorrang der Spezialzuständigkeit

Die nach Spezialgebieten bestimmten Zuständigkeiten gehen auch dann den nach dem Turnussystem oder nach Gerichtsbezirken bestimmten Zuständigkeiten vor, wenn nur für einen von mehreren Ansprüchen eine besondere Zuständigkeit besteht. Sollte ein Rechtsstreit verschiedene Spezialzuständigkeiten begründen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Spezialzuständigkeit – im Zweifel nach der in der Begründung zuerst genannten Anspruchsgrundlage. Dies gilt entsprechend für die Zuständigkeit in Berufungs- und Beschwerdesachen.

b) Besondere Klagen

In den nachfolgenden Verfahren gelten folgende besondere Zuständigkeitsregeln, die der Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem sowie nach Buchstaben vorgehen.

aa) Klage auf Grundlage eines Feststellungsanspruchs, Stufenklagen

Hat eine Kammer über eine Klage, mit der ein Feststellungsanspruch geltend gemacht worden ist, abschließend entschieden, so bleibt sie auch für den Rechtsstreit derselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger zuständig, in dem der Folgeanspruch aus dem Feststellungsurteil eingeklagt wird, auch wenn inzwischen infolge Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben wäre.



Entsprechendes gilt, wenn Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung, auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Schuld statt mit einer Stufenklage mit getrennten Klagen geltend gemacht werden.

bb) Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Klauselklagen

Es ist diejenige Kammer zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war. Dasselbe gilt, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere auf Grund des § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird. Betrifft eine Klage der vorgenannten Art gleichzeitig mehrere Vorprozesse, die vor verschiedenen Kammern geführt worden sind, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Klageschrift aufgeführten Aktenzeichen der Vorprozesse.

Entsprechendes gilt bei Klagen, die auf Herausgabe des Titels und/oder auf Schadensersatz wegen durchgeführter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gerichtet sind.

Für Klagen gem. § 771 ZPO gelten die allg. Zuständigkeitsregelungen zu Ziffer 2 und Ziffer 3.

cc) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen

Es ist diejenige Kammer zuständig, die das Urteil erlassen hat, gegen das sich die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage richtet.

dd) Gebührenklagen

Klagt ein*e Prozessbevollmächtigte*r gegen seine*n Vollmachtgeber*in Gebühren ein, die ihm*ihr im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit oder einem sonstigen Zivilverfahren entstanden sind, das in erster Instanz vor dem hiesigen Landgericht anhängig war, ist die erstinstanzliche Zivilkammer zuständig, die mit diesem Rechtsstreit oder Zivilverfahren befasst war.



Ist kein Rechtsstreit beim Landgericht Dortmund anhängig gewesen, so ist in Angelegenheiten, für die nach Gliederungspunkt B. dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit besteht (z.B. Arzthaftungs-, Bank-, Bau-, Kartell-, Leasing-, Versicherungssachen etc.), die berufene Kammer auch für die Gebührenklage zuständig. Haben mehrere Kammern dieselbe Spezialzuständigkeit (z.B. Bausachen), so erfolgt die Zuordnung der Zuständigkeit wie bei der entsprechenden Spezialmaterie.

ee) Einstweilige Verfügungen und Arreste, Klagen zur Hauptsache

Einstweilige Verfügungen und Arreste, die mit einer bereits anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen, bearbeitet die mit dieser Sache befasste Kammer auch dann, wenn der*die Beklagte oder bisherige Antragsgegner*in der*die Antragsteller*in ist.

Hat eine Kammer über eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest entschieden, so bleibt sie auch für die Klage zur Hauptsache zuständig.

Entsprechendes gilt für Klagen auf Stellung einer Sicherheit im Sinne des § 650f BGB.

ff) Streit aus einem Vergleich

Streiten die Parteien über Ansprüche aus einem vor einer Kammer des Landgerichts Dortmund abgeschlossenen Vergleich oder um die Auslegung eines solchen Vergleichs, so ist diejenige Kammer zuständig, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.

gg) Zuständigkeit für Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO)

Zuständig für Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO) ist die Kammer, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung (nachfolgende Ziffern 2 und 3) zuständig wäre für Klagen gegen den*die aus dem Anwaltsvergleich verpflichteten Schuldner*innen.



hh) Auffangvorschrift

Die vorstehenden Bestimmungen unter A I 1b aa) bis gg) gelten auch dann, wenn mit einem der bezeichneten Ansprüche noch Ansprüche aus anderen Rechtsgründen verbunden sind oder verbunden werden.

c) Allgemeine zeitliche Grenze für eine Abgabe innerhalb des Gerichts

Eine Abgabe an die an sich zuständige Kammer ist nicht mehr möglich, sobald die Übersendung der Klageerwiderung veranlasst oder mündlich verhandelt wurde oder ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist; gleiches gilt bei einem Prozesskostenhilfeantrag bis zur Veranlassung der Zustellung der Stellungnahme des*der Antragsgegners*in. Die vorstehende zeitliche Grenze gilt jedoch nicht, soweit es sich um eine Sache handelt, die in die Zuständigkeit einer der in § 72a Abs. 1 GVG genannten spezialisierten Spruchkörper gehört.

Das Vorstehende gilt nicht für den Fall einer Verweisung einer Zivilkammer an die Kammern für Handelssachen oder umgekehrt.

Ist eine Abgabe nicht mehr möglich, ist die Kammer zuständig im Sinne dieser Geschäftsverteilung.

d) Richter*innenwechsel

Richter*innen, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig.



2. Turnussystem

a) Übergangsvorschrift

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2025 eingehenden Sachen. Alle bis zum 31. Dezember 2024 bei den Kammern anhängigen Sachen verbleiben in der Zuständigkeit dieser Kammern, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

Soll eine bei der Kammer bis zum 31. Dezember 2024 eingegangene Sache nach dem 31. Dezember 2024 innerhalb des Gerichts abgegeben werden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Zuständigkeitsregelung.

b) Allgemeine Grundsätze der Zuweisung

aa) Zuweisung allgemeiner Zivilsachen und allgemeiner Handelssachen

Die neu eingehenden erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen (= Zivilsachen, für die in diesem Geschäftsverteilungsplan keine Spezialzuständigkeit ausgewiesen ist, und die nicht an die Kammern für Handelssachen gerichtet bzw. an diese abgegeben sind) werden auf alle erstinstanzlichen Zivilkammern (ohne die Kammern für Handelssachen), denen die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen übertragen ist, im Turnusverfahren verteilt.

Die neu eingehenden erstinstanzlichen Handelssachen (= Verfahren, die an die Kammern für Handelssachen gerichtet bzw. an diese abgegeben sind), für die in diesem Geschäftsverteilungsplan keine Spezialzuständigkeit ausgewiesen ist (= allgemeine Handelssache) werden auf alle Kammern für Handelssachen im Turnusverfahren verteilt.



bb) Zuweisung ausgewiesener Spezialzuständigkeiten

Soweit einer Kammer eine Spezialzuständigkeit zugewiesen ist, so erfolgt die Verteilung,

- wenn die Spezialzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt ist (etwa Bau- und Architektensachen, Arzthaftungssachen, Versicherungssachen, Kartellsachen) nach einem eigenen Turnuskreis, an dem nur die mit dieser Spezialmaterie befassten Kammern beteiligt sind, und
- in den übrigen Fällen außerhalb des Turnussystems jeweils unter Anrechnung auf die ihr
- bei den Zivilkammern (ohne die Kammern für Handelssachen) in dem Turnuskreis A zuzuweisenden allgemeinen Sachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter c) cc)], sofern die betroffene Kammer am Turnusverfahren teilnimmt und
- bei den Kammern für Handelssachen in dem Turnuskreis KfH-A zuzuweisenden allgemeinen Handelssachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter c) cc)], sofern die betroffene Kammer am Turnusverfahren teilnimmt.

cc) Zuweisung besonderer Klagen

Wird eine Sache nach den o.g. allgemeinen Bestimmungen gem. Gliederungspunkt A I 1 b) der Kammer zugewiesen – also außerhalb des Turnusverfahrens –, ist dies durch einen besonderen Hinweis der Geschäftsstelle an diese Kammer deutlich zu machen. Die dergestalt zugewiesene Sache wird bei der betroffenen Kammer auf deren Turnus – insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Wertigkeit – angerechnet, sofern die Kammer am Turnusverfahren teilnimmt und eine Anrechnung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu unterbleiben hat. Soweit das derart zugewiesene Verfahren eine Materie betrifft, für die ein Turnus eingerichtet wird (vgl. nachfolgend A I 2 c aa), erfolgt auch dort eine entsprechende Anrechnung.



c) Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren

aa) Turnuskreise

(1) Zivilkammern (ohne Kammern für Handelssachen)

Es werden für die Zivilkammern (ohne die Kammern für Handelssachen) vier Turnuskreise (A, B, C, D) gebildet:

- Im Turnuskreis A werden alle allgemeinen Zivilsachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren), die keiner einer Kammer übertragenen Spezialzuständigkeit zugeordnet werden können, verteilt.
- Im Turnuskreis B werden Streitigkeiten aus den der 5., 6., 7. und 25. Zivilkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Bausachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren) gem. der Definition zu Gliederungspunkt 3 der 5. Zivilkammer verteilt.
- Im Turnuskreis C werden Streitigkeiten aus den der 4. und 12. Zivilkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Arzthaftungssachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren) gem. der Definition zu Gliederungspunkt 2 der 4. Zivilkammer verteilt.
- Im Turnuskreis D werden Streitigkeiten aus den der 2a., 2b. und der 7. Zivilkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Versicherungssachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren) gem. der Definition zu Gliederungspunkt 1 der 2a. Zivilkammer verteilt.



(2) Kammern für Handelssachen

Für die Kammern für Handelssachen werden sechs Turnuskreise gebildet:

- Im Turnuskreis KfH-A werden alle allgemeinen Handelssachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und der Eilverfahren), die keiner einer Kammer übertragenen Spezialzuständigkeit zugeordnet werden können, verteilt.
- Im Turnuskreis KfH-B werden alle Spruchverfahren nach § 1 Spruchverfahrensgesetz verteilt.
- Im Turnuskreis KfH-C werden alle Verfahren zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer (§ 10 Abs. 1, § 44 S. 1, § 48 S. 1, § 60, § 81 Abs. 2 und § 100 S. 1 UmwG), Spaltungsprüfer (§ 125 UmwG), Vertragsprüfer, Eingliederungsprüfer und Barabfindungsprüfer (§ 293c Abs. 1, § 320 Abs. 3, § 327c Abs. 2 AktG) verteilt.
- Im Turnuskreis KfH-D werden folgende Verfahren verteilt:
 - Verfahren über den Streit, ob der Abschlussprüfer das nach § 3 oder § 16 Mitbestimmungsergänzungsgesetz maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat (§ 98 Abs. 3 AktG),
 - Verfahren über das Auskunftsrecht gem. § 132 Abs. 1 AktG und § 36 S. 1 VAG,
 - Verfahren über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer (§ 260 Abs. 1 AktG, § 36 S. 1 VAG) und
 - Verfahren über Anträge nach § 142 Abs. 2 und 4 sowie nach § 315 S. 1 und 2 AktG
- Im Turnuskreis KfH-E werden alle Nichtigkeitsklagen bzw. Anfechtungsklagen gem. §§ 241 ff. AktG sowie alle Verfahren in Unbedenklichkeitsverfahren nach §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, 327e Abs. 2 i.V.m. 319 Abs. 6 AktG und § 16 Abs. 3 UmwG verteilt.



- Im Turnuskreis KfH-K werden alle Kartellsachen, einschließlich bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), verteilt.

bb) Organisation

(1) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei werden alle Neueingänge, die in Papierform eingehen, sowie Ausdrücke von Austauschlaufwerken ohne strukturierten Datensatz erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Eingänge, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, verschiebt die Wachtmeisterei ohne Aufbringen einer fortlaufenden Nummerierung in den elektronischen Ordner der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil). Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Eine Ausnahme bilden Eilverfahren. Diese sind der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) unverzüglich vorzulegen und von dieser unverzüglich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu bearbeiten und der Kammer zuzuweisen.

(2) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil)

(a) Verteilungsgrundsatz

In der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) werden sowohl die elektronisch eingegangenen Eingänge nach dem Eingangszeitpunkt, der sich aus dem Prüfvermerk ergibt, als auch die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen. Sodann werden die Eingänge bei elektronischem Eingang in der Reihenfolge nach dem Eingangszeitpunkt, der sich aus dem Prüfvermerk ergibt, und die in



der Wachtmeisterei nummerierten Papiereingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Zivilkammern – inklusive der Kammern für Handelssachen – in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer, entsprechend dem für jede Zivilkammer festgelegten Blockturnus nach den Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Zivilkammer mit der höchsten Kammernummer (derzeit 25. Zivilkammer) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Zivilkammer mit der niedrigsten Kammernummer (1. Zivilkammer).

Eine neu gegründete (am Turnus teilnehmende) Kammer wird sofort entsprechend ihrer Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt.

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wird die in der Wachtmeisterei gem. A I 2 c bb (1) zu vergebene Nummerierung (sog. Kontrollnummer) für Papiereingänge auf null gesetzt.

(b) Zuteilungsreihenfolge

Die Verfahren werden in folgender Reihenfolge zugeteilt, wobei jeweils zunächst die elektronischen Eingänge und sodann die in der Wachtmeisterei nummerierten Papiereingänge verteilt werden:

1. Zunächst werden die Verfahren zugeteilt, für die nach den o.g. allgemeinen Bestimmungen gem. Gliederungspunkt A I 1 b) eine besondere Zuständigkeitsregelung besteht.
2. Sodann werden die erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, verteilt (vgl. nachfolgend [c] und [d]).
3. Abschließend werden die verbliebenen allgemeinen Zivilsachen und allgemeinen Handelssachen den Kammern zugewiesen, soweit diese am Turnuskreis A bzw. Turnuskreis KfH-A teilnehmen.

*(c) Spezialzuständigkeit und zweitinstanzliche Eingänge*

Bei der Zuweisung der neu eingehenden Sachen entsprechend dem Turnussystem sind die erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, auszusondern.

Die erstinstanzlichen Eingänge, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, sind auf die Spezialkammern zu verteilen. Soweit für die jeweilige Spezialzuständigkeit ein Turnuskreis gebildet worden ist, erfolgt die Verteilung entsprechend dem zuvor unter (a) dargestellten Modus.

Sodann sind die zweitinstanzlichen Eingänge nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplans den jeweiligen Kammern zuzuweisen.

(d) Anrechnung der Spezialmaterie auf den Turnuskreis A und den Turnuskreis KfH-A

Ist einer Kammer neben der erstinstanzlichen Spezialzuständigkeit oder der Zuständigkeit für zweitinstanzliche Eingänge auch die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen oder allgemeiner Handelssachen zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden erstinstanzlichen Neueingänge sowie die zweitinstanzlichen Eingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus (Turnuskreis A bzw. Turnuskreis KfH-A) anzurechnen, indem der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Zivilsachen bzw. allgemeiner Handelssachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Dies erfolgt in der Weise, dass für jede Sache aus dem Bereich der erstinstanzlichen Spezialzuständigkeit oder für jeden zweitinstanzlichen Berufungseingang jeweils eine Sache aus dem Turnuskreis, auf den angerechnet werden soll, weniger zugeteilt sowie zusätzlich gemäß der jeweiligen Wertigkeit verfahren wird [vgl. dazu nachfolgend (3)].



cc) Turnuszahl

Die für den jeweiligen Turnuskreis maßgebliche Turnuszahl jeder Zivilkammer ist im Rahmen der Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern (Abschnitt B) festgelegt:

- für die Zivilkammern (ohne die Kammern für Handelssachen):
 - Turnuszahl A,
 - Turnuszahl B,
 - Turnuszahl C,
 - Turnuszahl D;
- für die Kammern für Handelssachen:
 - Turnuszahl KfH-A
 - Turnuszahl KfH-B
 - Turnuszahl KfH-C
 - Turnuszahl KfH-D
 - Turnuszahl KfH-E
 - Turnuszahl KfH-K

Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem ungeraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und
- in einem geraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Bsp.: Bei einer zugewiesenen Turnuszahl von 2,5 beträgt die Turnuszahl im ersten Turnusdurchgang 3 und im zweiten Turnusdurchgang 2.

Eine Kammer nimmt auch dann an einem Turnuskreis nicht teil, wenn ihr zwar grundsätzlich eine Turnuszahl für diesen Turnuskreis zugewiesen wurde, diese aber mit „0“ bewertet wurde.

d) Besondere Bestimmungen für die Zivilkammern (ohne die Kammern für Handelssachen)

Für die Zivilkammern (ohne die Kammern für Handelssachen) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

aa) Wertigkeit erstinstanzlicher Sachen

Die Wertigkeit der anzurechnenden Sachen, wobei wegen der Definition auf die unter B geregelte Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern Bezug genommen wird, wird – auch wenn es sich um Eilsachen (Arrest und einstweilige Verfügungen) handelt – wie folgt festgelegt:

- Versicherungssachen (ZK 2a, 2b und 7): Für jede dritte neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus A eine Sache weniger zugeteilt.
- Arzthaftungssachen (ZK 4 und 12): Für jede neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus A eine Sache weniger zugeteilt.
- Bausachen (ZK 5, 6, 7 und 25): Für jede neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus A eine Sache weniger zugeteilt.
- Verkehrssachen (= allgemeine Zivilsachen): Für jede dritte neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus A eine Sache weniger zugeteilt; dies gilt auch, soweit der 25. Zivilkammer Verkehrssachen als Amtshaftungssachen zugeteilt werden.

Alle oben nicht ausdrücklich geregelten Spezialzuständigkeiten (etwa Bank- und Finanzsachen einschließlich Kapitalanlagesachen) haben im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Zivilsachen und werden mit dem einfachen Wert im Turnuskreis A angerechnet. Gleiches gilt für selbständige Beweisverfahren – auch wenn diese einem Spezialgebiet zugeordnet werden können.

bb) Wertigkeit zweitinstanzlicher Verfahren

Die anzurechnenden Berufungsverfahren – auch aus den Spezialgebieten – haben die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Zivilsachen und werden daher mit dem einfachen



Wert im Turnuskreis A angerechnet, d.h. für jede neu eingehende Sache wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus A eine Sache weniger zugeteilt.

Beschwerdesachen haben im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die Wertigkeit von 1/3 gegenüber einer allgemeinen Zivilsache, d.h. es wird lediglich jede dritte Beschwerde auf die Zuweisung einer allgemeinen Sache im Turnuskreis A angerechnet.

e) Besondere Bestimmungen für die Kammern für Handelssachen

Für die Kammern für Handelssachen gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

aa) Wertigkeit

Alle Handelssachen werden mit dem einfachen Wert im Turnuskreis KfH-A angerechnet.

Eine Ausnahme besteht für die im Turnuskreis KfH-K zugewiesenen Sachen (Kartellsachen): Für jede neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie wird der Kammer für Handelssachen bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Handelssachen im Turnus KfH-A eine Sache weniger zugeteilt.

bb) Besonderheiten einzelner Turnuskreise

(1) Turnuskreis KfH-B - Spruchverfahren

Richtet sich ein neu eingehender Antrag gegen eine*n Beteiligten, gegen den*die bei einer Kammer bereits ein anderes Verfahren im Sinne dieser Regelung anhängig ist, so ist diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig, wobei das neue Verfahren, soweit sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsturnus richtet, insoweit unberücksichtigt bleibt. Eine Anrechnung auf den Turnuskreis KfH-B findet in diesem Fall also nicht statt.



Verfahren, die im Turnuskreis KfH-B verteilt werden, werden in keinem Fall auf den Turnuskreis KfH-A angerechnet.

(2) Turnuskreis KfH-C

(Verfahren zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer (§ 10 Abs. 1, § 44 S. 1, § 48 S. 1, § 60, § 81 Abs. 2 und § 100 S. 1 UmwG) u.ä.)

Verfahren, die im Turnuskreis KfH-C verteilt werden, werden in keinem Fall auf den Turnuskreis KfH-A angerechnet.

(3) Turnuskreis KfH-D

Richtet sich ein neu eingehender Antrag gegen eine*n Beteiligte*n, gegen den*die bei einer Kammer bereits ein anderes Verfahren im Sinne dieser Regelung anhängig ist, so ist diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig, wobei das neue Verfahren, soweit sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsturnus richtet, insoweit unberücksichtigt bleibt. Eine Anrechnung auf den Turnuskreis KfH-D findet in diesem Fall also nicht statt. Auf den Turnuskreis KfH-A wird das Verfahren angerechnet.

(4) Turnuskreis KfH-E

(Nichtigkeitsklagen bzw. Anfechtungsklagen gem. §§ 241 ff. AktG und Verfahren in Unbedenklichkeitsverfahren nach §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, 327e Abs. 2 i.V.m. 319 Abs. 6 AktG und § 16 Abs. 3 UmwG)

Richtet sich ein neu eingehender Antrag gegen eine*n Beteiligte*n, gegen den*die bei einer Kammer bereits ein anderes Verfahren im Sinne dieser Regelung anhängig ist, so ist diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig, wobei das neue Verfahren, soweit sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsturnus richtet, insoweit unberücksichtigt bleibt. Eine Anrechnung auf den Turnuskreis KfH-E findet in diesem Fall also nicht statt. Gleichwohl findet eine Anrechnung auf den Turnuskreis KfH-A statt.



Soweit eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage und ein Unbedenklichkeitsverfahren nach §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, 327e Abs. 2 i.V.m. 319 Abs. 6 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG den gleichen Beschluss der Haupt- oder Gesellschafterversammlung betreffen, gilt Folgendes: Die Kammer, bei der das erste dieser Verfahren eingegangen ist, ist jeweils insgesamt für die Nichtigkeits-/Anfechtungsklage und das Unbedenklichkeitsverfahren zuständig. Das neue Verfahren bleibt, soweit sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsturnus richtet, insoweit unberücksichtigt. Eine Anrechnung der Nichtigkeitsklagen bzw. Anfechtungsklagen gem. §§ 241 ff. AktG auf den Turnuskreis KfH-E findet in diesem Fall also nicht statt. Gleichwohl findet eine Anrechnung des weiteren Verfahrens auf den Turnuskreis KfH-A statt.

f) Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren

aa) Vorschaltung der Wachtmeisterei

Die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen darf Neueingänge nicht unmittelbar von Einreichenden entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort, wie oben unter Punkt A I 2 c) bb) (1) bestimmt, zu erfassen.

bb) Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ein mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbundener Eingang gilt nur als ein Eingang – auch wenn nach einem Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe die den Gegenstand dieses Prozesskostenhilfeverfahrens bildende Rechtsverfolgung (Klage, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung usw.) durchgeführt wird. In einem solchen Fall ist die Zuständigkeit der Zivilkammer, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, gegeben, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird die Rechtsverfolgung wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

**cc) Weggelegte und abgeschlossene Verfahren**

Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Kammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

dd) Zurückverweisung / Ablehnung der Verfahrensübernahme

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Dortmund nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Zivilkammer aufgelöst worden ist. Andernfalls bleibt diese Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

ee) Gerichtsinterne Abgaben

(1) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist grundsätzlich zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen unter Beachtung der unter Gliederungspunkt A I 1 c aufgeführten Grenzen möglich.

(2) Wird einer Kammer im Turnus eine Sache zugewiesen, die in die vorrangige Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht statt. Ihr wird daher im Falle der Übernahme durch die andere Kammer bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen. Gleiches gilt, soweit die vorrangige Zuständigkeit der anderen Kammer aus Gliederungspunkt A I 1 b folgt.



Wurde die abgegebene Sache der abgebenden Kammer aufgrund des Turnus B, C oder D bzw. des Turnus KfH-B, KfH-C, KfH-D, KfH-E oder KfH-K zugewiesen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für diesen Turnus.

(3) Wird einer Kammer im Turnus aufgrund deren Spezialzuständigkeit oder aufgrund der sich aus Gliederungspunkt A I 1 b ergebenden Zuständigkeit unzutreffend eine Sache zugewiesen, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht statt. Ihr wird daher im Falle der Übernahme durch die andere Kammer bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen.

Wurde die abgegebene Sache der abgebenden Kammer aufgrund des Turnus B, C oder D bzw. des Turnus KfH-B, KfH-C, KfH-D, KfH-E oder KfH-K zugewiesen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für diesen Turnus.

(4) Verweist eine Kammer eine ihr im Turnus zugewiesene Sache an die Kammer für Handelssachen, so erfolgt die Abgabe ausschließlich über die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen, die diese den Kammern für Handelssachen zuweist. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht statt. Ihr wird daher im Falle der Übernahme durch die andere Kammer bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen.

Wurde die abgegebene Sache der abgebenden Kammer aufgrund des Unterturnus B, C oder D zugewiesen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für diesen Unterturnus.



(5) Verweist eine Kammer für Handelssachen eine ihr im Turnus zugewiesene Sache an eine Zivilkammer, die keine Kammer für Handelssachen ist, so erfolgt die Abgabe ausschließlich über die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen, die diese der Zivilkammer, die keine Kammer für Handelssachen ist, zuweist. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht statt. Ihr wird daher im Falle der Übernahme durch die andere Kammer bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen.

Wurde die abgegebene Sache der abgebenden Kammer aufgrund des Turnus KfH-B, KfH-C, KfH-D, KfH-E oder KfH-K zugewiesen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für diesen Turnus.

ff) Gesamtschuldner*innen

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner*innen, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren und die nachträglichen subjektiven Klageerweiterungen, gelten innerhalb des Turnus einer Kammer als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die zuerst mit der Sache befasste Kammer – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Die übernommenen Sachen werden bei der zuerst mit der Sache befassten Kammer auf den Turnus nicht angerechnet. Eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer findet ebenfalls nicht statt. Ihr wird daher im Falle der Übernahme durch die andere Kammer bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen.

gg) Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren von der ursprünglich zuständigen Zivilkammer weiterbearbeitet, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

**hh) Verbindung**

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Zivilkammern anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Zivilkammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die übernommenen Sachen werden bei der Kammer, welche die Verbindung angeordnet hat, entsprechend ihrer Wertigkeit auf den Turnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird dafür keine neue Sache zugeteilt. Wurde die aufgrund Verbindung abgegebene Sache der abgebenden Kammer aufgrund des Unterturnus B, C oder D zugewiesen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für diesen Unterturnus.

Die Regelung zur Verfahrensweise bei Gesamtschuldnern*innen (vorstehende Ziffer [ff]) geht dieser Regelung vor.

3. Zuständigkeiten nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Buchstaben richten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Bezeichnung des*der Beklagten (Antragsgegners*in)

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach der Bezeichnung des*der Beklagten (Antragsgegners*in). Maßgeblich ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung.

aa) Natürliche Personen:

Es entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so ist das erste Hauptwort maßgebend.



Beispiel ten Brink = B, Dos Santos Almeida = D, van Houten = H, de la Motte = M, von der Name = N, Schulte-Witten = Sch, Ostermann gen. Deusemann = O, McDonald = M. Beginnt ein Name mit dem Zusatz El oder Al gilt das folgende Wort als erstes Hauptwort. Beispiel El Bueno = B. Dies gilt auch, sofern ein Bindestrich beide Worte verbindet. Das erste Hauptwort ist auch dann maßgebend, wenn gem. § 1355 Abs. 4 BGB der Geburtsname dem Ehenamen vorangestellt worden ist. Beispiel: Meyer-Lauke = M. Verwandtschaftsbenennungen (Geschwister, Gebrüder) sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Beispiel: Freiherr von Romberg = R.

bb) sonstige Beklagte:

(1) Bei Gebietskörperschaften, Gemeinde-, Kreis-, Landschafts- und Schulverbänden, Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden, Berufsgenossenschaften und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen entscheidet der Anfangsbuchstabe desjenigen Wortes, das die örtliche Bezeichnung zum Ausdruck bringt. Beispiel: Stadt Dortmund = D, Land Nordrhein-Westfalen = N, Unfallversicherungsberufsgenossenschaft für das Baugewerbe Station Dortmund = D, Kirchengemeinde St. Agnes Hamm = H, Sparkasse an der Lippe = L. Entsprechendes gilt bei Behördenbezeichnungen, die eine Ortsangabe enthalten. Beispiel: Staatsanwaltschaft Dortmund = D. Fehlt bei Religionsgemeinschaften oder Kirchengemeinden eine örtliche Bezeichnung, so ist der Sitz maßgebend. Kommen mehrere örtliche Bezeichnungen vor, so entscheidet der erste Buchstabe der ersten örtlichen Bezeichnung; Beispiel: Sparkasse UnnaKamen = U.

(2) Bei sonstigen Beklagten, deren Namen oder Bezeichnung im Handelsregister oder einem sonstigen amtlichen Register eingetragen ist und dadurch amtlich feststeht, entscheidet der erste Buchstabe dieses Namens. Kommen in der Bezeichnung ein oder mehrere Familiennamen in nicht abgekürzter Form vor, so entscheidet der erste Buchstabe des ersten Familiennamens. Die Bestimmungen der Ziffer 2 a) sind dabei anzuwenden.



Wird ein*e eingetragene*r Kauffrau/-mann verklagt, ist der Name des*der Inhabers*in maßgebend. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach Ziffer 2a).

Soweit die Buchstabenfolge „Sch“ und „St“ gesondert zugewiesen ist, betrifft dies lediglich deren Gebrauch als einheitlich zu betrachtenden Anfangsbuchstaben (Beispiele: „Stratmann Tiefbau GmbH“ = St; „STR Sanierungs Team Ruhr GmbH“ = S).

(3) In den übrigen Fällen entscheidet der erste in der Bezeichnung, wenn auch in adjektivischer Form vorkommende Familienname, Beispiel: Familienstiftung von Adelsmann = A. Kommt kein Familienname vor, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes (z. B. Industriegewerkschaft Bergbau und Energie = I; Gewerkschaft öffentlicher Dienst pp. = G). Artikel sind jedoch nicht zu berücksichtigen.

Beispiel: „Der fröhliche Raucher“ Rauchclub in Huckarde (nicht eingetragener Verein) = F.

cc) Gesellschaft bürgerlichen Rechts und nichteingetragene offene Handelsgesellschaft

Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine nichteingetragene offene Handelsgesellschaft Beklagte, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des Gesellschafters*in, dessen*deren Anfangsbuchstabe nach den Regelungen in Nr. 2 a) und 2 b) im Alphabet an erster Stelle steht.

dd) Wohnungseigentümergeinschaft

Kommt es für die Bestimmung der zuständigen Kammer auf die Bezeichnung einer Wohnungseigentümergeinschaft an, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Straße, in der sich die Liegenschaft befindet. Besteht der Name der Straße aus mehreren Worten, ist auf den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes abzustellen, unabhängig von der grammatikalischen Einordnung dieses Wortes. Ist die Liegenschaft mehreren Straßen zuzuordnen (Eckgrundstück), so ist die



Straßenbezeichnung maßgeblich, der nach den hier genannten Kriterien der Anfangsbuchstabe zuzuordnen ist, der im Alphabet an früherer Stelle steht.

ee) Konkurs-, Zwangs-, Nachlass-, Sicherungs-, Vergleichsverwalter*in, Testamentsvollstrecker*in, Insolvenzverwalter*in und Treuhänder*in im Rahmen von Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz sowie bei Inanspruchnahme aufgrund eigener Pflichtverletzung im Rahmen der Tätigkeit

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des*der Gemeinschuldners*in, Schuldners*in bzw. Erblassers*in oder Testators*in, gleichgültig ob der*die Verwalter*in oder Vollstrecker*in Kläger*in oder Beklagte*r ist. Steht ein*eine Verwalter*in oder Vollstrecker*in auf Kläger- und auf Beklagtenseite, entscheidet die Bezeichnung des*der Beklagten. Im Übrigen gilt vorstehende Ziffer 2 entsprechend.

b) Nachträgliche Änderungen

Ändern sich die maßgebenden Bestimmungen (z. B. infolge Verheiratung, Annahme an Kindes Statt, Scheidung, Namensänderung) oder scheidet einer*eine von mehreren Beteiligten nach Klageeinreichung aus, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt bei einer Klageänderung, im Fall des Todes einer Partei bei der Aufnahme des Rechtsstreits durch den*die Rechtsnachfolger*in (§ 239 ZPO) sowie, wenn nachträglich einer der in Ziffer 3 genannten Fälle eintritt.

c) Mehrere Beklagte / Antragsgegner*innen

Kommen mehrere Beklagte bzw. Antragsgegner*innen in Betracht, so entscheidet die Bezeichnung des*derjenigen, dessen*deren Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, soweit kein Fall von Ziffer 3 gegeben ist. Dies gilt auch, wenn nach vorangegangenem Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) die Sache an das Landgericht abgegeben oder wenn das Landgericht durch ein im Rechtszug höheres Gericht als zuständiges Gericht bestimmt worden ist (§ 36 ZPO), es sei denn, eine Kammer hat bereits



Termin zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Sache erstmals beim Landgericht eingeht. Im Übrigen gilt Ziffer 9 entsprechend.

Wird in einem Verfahren, an dem auf Beklagtenseite (Antragsgegnerseite) mehrere beteiligt sind, gegen das Urteil eines Amtsgerichts Berufung eingelegt, so entscheidet unabhängig von der Person des*der Rechtsmittelführers*in die Bezeichnung des*derjenigen Beklagten (Antragsgegners*in) in der erstinstanzlichen Entscheidung, dessen*deren Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

d) Verbindung

Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt die Kammer zuständig, welche die Trennung ausgesprochen hat.

e) Weggelegte und abgeschlossene Verfahren

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach § 7 der Aktenordnung weggelegt waren, ist die Kammer in einem Prozesskostenhilfverfahren tätig geworden oder mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesen, so ist für die weitere Sachbearbeitung, insbesondere auch für eine erneute Berufung (z.B. nach Zurückverweisung an ein nachgeordnetes Gericht), ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei der der Rechtsstreit oder das Prozesskostenhilfverfahren oder die erste Berufung zunächst anhängig war. Entsprechendes gilt auch für Beschwerdeverfahren, es sei denn, es handelt sich bei der erneuten Beschwerde um ein Beschwerdeverfahren, für das die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer gegeben ist.



II. Strafsachen / Bußgeldsachen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zuständigkeit in Strafsachen / Bußgeldsachen gelten für die Strafkammern einschließlich der Strafvollstreckungskammern die nachfolgenden allgemeinen Regelungen.

a) Definitionen

aa) Anklagen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind Anklagen (§ 170 Abs. 1 StPO) und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO). Nachtragsanklagen gem. § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.

bb) Eine Strafsache gilt als Haftsache, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht Dortmund mindestens gegen eine*n der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist und vollzogen wird. Als vollzogene Untersuchungshaft im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans gilt es auch, wenn die Untersuchungshaft zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht Dortmund unterbrochen ist, weil sich der*die betreffende Angeschuldigte in anderweitiger Haft befindet, oder wenn Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist.

Unerheblich für die Annahme einer Haftsache im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans ist, wenn die Sache zu einem späteren Zeitpunkt – etwa weil der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls verbunden war – zu einer Haftsache wird.

cc) Als allgemeine Strafsache gelten alle Strafsachen, die keiner gesetzlichen (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74b, 74c GVG) oder einer Kammer in Teil B der Geschäftsverteilung übertragenen Spezialzuständigkeit zugeordnet werden können.



Als Wirtschaftsstrafsache gelten alle Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74 c GVG erster Instanz sowie Strafsachen erster Instanz, in denen der Anklagevorwurf auf Betrug lautet und unrichtige Abrechnungen von Apotheken oder von ärztlichen oder zahnärztlichen Haupt- und/oder Nebenleistungen zum Nachteil von Sozialversicherungsträgern bzw. kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen zum Gegenstand hat – auch wenn die Anklage nicht vor einer Wirtschaftsstrafkammer erhoben worden ist bzw. wird und es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74 c GVG handelt.

Als Betäubungsmittelsachen (BtM-Sachen) sind alle Strafsachen erster Instanz wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG) oder des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu verstehen.

b) Richter*innenwechsel

Die Richter*innen, die mit Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) oder anlässlich einer unterjährigen Änderung der Jahresgeschäftsverteilung aus einer Strafkammer ausscheiden, bleiben für die Strafverfahren, in denen sie in der Hauptverhandlung mitwirken und die Hauptverhandlung bis zum 31.12. bzw. bis zu dem in dem Änderungsbeschluss angegebenen Datum ihres Ausscheidens aus der Kammer begonnen hat, bis zum Abschluss der Hauptverhandlung zusätzlich Mitglied der betreffenden Strafkammer. Ihre Tätigkeit in dieser Strafkammer hat Vorrang gegenüber ihrer anderweitigen Tätigkeit. Das gilt entsprechend für die Richter*innen, die für den Fall der Hinzuziehung eines*iner weiteren Richters*in in den kleinen Strafkammern gemäß § 76 Abs. 6 GVG zuständig sind, und für Ergänzungsrichter*innen.

c) Erstzuweisung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, hat die Tätigkeit der Richter*innen, die auch in Strafkammern eingesetzt sind, Vorrang vor der Tätigkeit in einer Nichtstrafkammer. Die Tätigkeit in einer großen Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in einer kleinen Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer.

**d) Zusammentreffen von Zuständigkeiten**

aa) Treffen in Strafsachen erster Instanz Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG, des GÜG oder des AMG und andere strafbare Handlungen zusammen und sind somit nach der Geschäftsverteilung mehrere sachliche Zuständigkeiten gegeben, so ist die Strafkammer, der Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG, des GÜG oder des AMG zugewiesen sind, dann zuständig, wenn der Anklagevorwurf zumindest auch auf die Verletzung einer solchen Strafnorm gestützt wird.

bb) Treffen in Strafsachen zweiter Instanz mehrere strafbare Handlungen zusammen und sind somit nach der Geschäftsverteilung mehrere sachliche Zuständigkeiten gegeben (z. B. Verkehrsstrafsachen und allgemeine Strafsachen oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG und allgemeine Strafsachen), so ist die Strafkammer, der eine spezielle Materie (z. B. Verkehrsstrafsachen oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG) zugewiesen worden ist, dann zuständig, wenn eine Verurteilung (wenn auch nur neben einer Verurteilung wegen anderer Delikte) nach einer Strafnorm erfolgt ist, die zu dem zugewiesenen Spezialgebiet gehört oder die Berufung der Staatsanwaltschaft zumindest auch auf die Verletzung einer solchen Strafnorm gestützt wird. Bei einem Zusammentreffen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG, des GÜG oder des AMG sowie bei Verkehrsstraftaten ist die Strafkammer zuständig, der die Strafsache wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG, des GÜG oder des AMG zugewiesen ist.

cc) In allen übrigen Fällen, in denen bei Vorliegen mehrerer strafbarer Handlungen nach der Geschäftsverteilung mehrere sachliche Zuständigkeiten gegeben sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Schwergewicht des zu verhandelnden Lebenssachverhalts.

**e) Zuständigkeit in besonderen Konstellationen****aa) Wiedereinsetzungsgesuch u.ä.**

Im Falle eines Wiedereinsetzungsgesuchs gegen die Versäumung der Hauptverhandlung in Berufungssachen und im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens nach vorläufiger Einstellung – etwa gemäß § 205 StPO – bleibt die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit im Zeitpunkt der versäumten Hauptverhandlung oder der vorläufigen Einstellung gegeben war.

bb) Abtrennungen

Im Falle der Abtrennung eines Teils eines Verfahrens in personeller oder sachlicher Hinsicht bleibt die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit im Zeitpunkt der Anordnung der Abtrennung gegeben war.

cc) Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Verfahren, die gemäß § 275 a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 V und VI JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, werden – soweit die betreffende Kammer am Turnussystem teilnimmt außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung hierauf – der Kammer zugewiesen, die als Tatgericht entschieden hat.

f) Nicht mehr bestehende Strafkammern

An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Strafkammer tritt jeweils die (nach ihrer Bezifferung) nachfolgende große Strafkammer, an die Stelle der (nach ihrer Bezifferung) letzten Kammer tritt die (nach ihrer Bezifferung) erste Kammer. Soweit die Spezialzuständigkeit der nicht mehr bestehenden Strafkammer betroffen ist, tritt an ihre Stelle die nächste entsprechende Spezialkammer, soweit die Sache nicht nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan als allgemeine Sache anzusehen ist.



An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Hilfsstrafkammer tritt – soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist - die Kammer, die durch die Hilfsstrafkammer entlastet worden war.

2. Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit der Strafkammern nach Buchstaben richtet, gilt A I 3 a entsprechend. Folgende Gesichtspunkte sind zusätzlich maßgebend:

a) Strafsachen erster Instanz

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des*der in der Anklageschrift benannten Familiennamens des*der Angeschuldigten.

Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den dem Lebensalter nach ältesten in der Anklageschrift genannten Angeschuldigten zuständige Strafkammer für alle zuständig, und zwar auch dann, wenn der*die älteste Angeschuldigte nach dem Eingang der Anklage aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet.

b) Strafsachen zweiter Instanz (Berufungsverfahren)

Bei Berufungen ist der sich aus dem angefochtenen Urteil ergebende Familienname des*der Angeklagten maßgebend, welche*r Berufung eingelegt hat oder gegen den*die Berufung eingelegt worden ist. Bei mehreren Angeklagten, welche Berufung eingelegt haben oder gegen die Berufung eingelegt worden ist, ist der Familienname des*der ältesten am Berufungsverfahren beteiligten Angeklagten maßgebend, und zwar auch dann, wenn diese*r nach dem Eingang der Sache beim Berufungsgericht aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet.

**c) Beschwerdeverfahren (Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts)**

In Ermittlungsverfahren ist bei mehreren Beschuldigten oder hilfsweise Benachteiligten der Name des*der ältesten Beschuldigten bzw. Benachteiligten maßgebend, gegen den/die das Verfahren im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde betrieben wird (und nicht z.B. vorläufig eingestellt ist), selbst wenn er*sie nicht Beschwerde eingelegt hat. Bei Verfahren, in denen bereits Anklage beim Amtsgericht erhoben ist oder in denen ein Urteil des Amtsgerichts vorliegt, ist bei mehreren Angeklagten oder Verurteilten der Name des*der Angeklagten maßgebend, der*die als ältester in dem Urteil oder - soweit dies noch nicht vorliegt - in der Anklageschrift genannt wird, selbst wenn er*sie nicht Beschwerde eingelegt hat.

d) Entscheidungen vor Anklageerhebung

Bei Verfahren, die vor Anklageerhebung der Strafkammer zur Entscheidung vorgelegt werden (z. B. Pflichtverteidigerbestellung, Antrag gem. § 81 StPO), gilt die Regelung wie zu c).

e) Entscheidungen nach rechtskräftigem Abschluss

Für Verfahren, die nach rechtskräftigem Abschluss in der ersten Instanz des Landgerichts der Strafkammer erneut vorgelegt werden (z. B. Stellungnahme zum Gnaden gesuch, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge gem. § 51 RVG, Anträge gem. § 52 RVG), ist die Kammer zuständig, die in ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung derjenigen Kammer entspricht, welche die letzte abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat, sei es auch nur zum Strafausspruch. An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Strafkammer tritt jeweils diejenige Strafkammer, die nunmehr zur letzten abschließenden Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre.

**f) Unbeachtlichkeit nachträglicher Änderungen**

Ändert sich der die Zuständigkeit bestimmende Name nach Anklageerhebung (Strafsachen erster Instanz) oder in Berufungssachen nach Eingang der Sache beim Berufungsgericht (Strafsachen zweiter Instanz), hat dies auf eine nach den vorstehenden Ziffern einmal begründete Zuständigkeit keinen Einfluss.

g) Übernahme von Verfahren anderer Gerichte

Übernimmt eine Strafkammer ein bei einem anderen Gericht anhängiges Verfahren, so begründet sie dadurch ihre Zuständigkeit für dieses Verfahren, auch wenn es nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung dieser Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fallen würde. Dies gilt nicht, soweit eine zwingende Zuständigkeitsregelung nach dem GVG greift.

h) Besondere Regelungen**aa) Mehrere selbständig erhobene Anklagen**

Stehen mehrere selbständig erhobene Anklagen derart miteinander im Zusammenhang, dass eine von ihnen als die Hauptsache zu betrachten ist, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für die übrigen Sachen zuständig.

Kommt es für die Zuständigkeit auf die Reihenfolge des Eingangs an, so hat die vorstehende Regelung den Vorrang. Auf die Zuständigkeit nach der Reihenfolge der später eingehenden Strafsachen hat dies keinen Einfluss, d. h. die Reihenfolgezuständigkeit setzt sich so fort, als wäre eine Hauptsachezuständigkeit gemäß vorstehender Regelung nicht gegeben.

bb) Rechtsbehelfsentscheidungen**(1) Zurückverwiesene Sachen und Wiederaufnahmeverfahren**

Bei zurückverwiesenen und durch Urteil in Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossenen Sachen bleibt die Kammer, die das letzte Urteil gesprochen hat, auch für die nachfolgenden Entscheidungen zuständig. An die Stelle einer nicht mehr bestehenden



Strafkammer tritt jeweils diejenige Strafkammer, die nunmehr zur letzten abschließenden Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre. Werden Sachen anderer Landgerichte an das Landgericht Dortmund zurückverwiesen, so gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des normalen Instanzenweges. Dasselbe gilt für Wiederaufnahmeverfahren, sofern nicht in Abschnitt B eine besondere Zuweisung erfolgt ist. Werden Strafsachen des Landgerichts Dortmund an eine andere Kammer des hiesigen Landgerichts zurückverwiesen, so gilt ohne Rücksicht auf eine sachliche Sonderzuständigkeit ausschließlich die unter Abschnitt B der Geschäftsverteilung getroffene Regelung über die Zuständigkeit bei Zurückverweisungen.

(2) Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 210 StPO

Gibt das Oberlandesgericht einer Beschwerde gem. § 210 StPO statt, so ist für die Hauptverhandlung und alle weiteren Entscheidungen grundsätzlich die Kammer zuständig, deren Nichteröffnungsbeschluss aufgehoben wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Kammer für einen entsprechenden Neueingang nicht zuständig wäre.

Bestimmt das Oberlandesgericht gem. § 210 Abs. 3 StPO, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Dortmund stattzufinden hat, so ist für die Hauptverhandlung und alle weiteren Entscheidungen die Kammer zuständig, die nach der geltenden Geschäftsverteilung für die Verhandlung von aufgehobenen und zurückverwiesenen Strafsachen derjenigen Kammer zuständig wäre, deren Nichteröffnungsbeschluss aufgehoben wurde. Die unter a) für den Fall der Zurückverweisung getroffenen weiteren Regelungen gelten entsprechend.



3. Turnussystem in Strafsachen

a) Übergangsvorschrift

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2025 eingehenden Sachen. Alle bis zum 31. Dezember 2024 bei den Kammern anhängigen Sachen verbleiben in der Zuständigkeit dieser Kammern, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

Soll eine bei der Kammer bis zum 31. Dezember 2024 eingegangene Sache nach dem 31. Dezember 2024 innerhalb des Gerichts abgegeben werden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Zuständigkeitsregelung.

b) Allgemeine Bestimmungen

aa) Zuweisungen außerhalb des Turnussystems

Neben dem unter Punkt A II 1 e cc) aufgeführten Fall erfolgt die Zuweisung der Sache in folgenden Konstellationen außerhalb des Turnussystems und ohne Anrechnung hierauf:

Für Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz angebracht werden, ist die Kammer zuständig, die mit der Hauptsache befasst ist.

Für nachträgliche Entscheidungen (einschließlich der Bewährungsaufsicht), die nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu treffen sind (z. B. Widerruf der Strafaussetzung, Stellungnahme zu einem Gnadengesuch, Gesamtstrafenbeschlüsse), ist die Kammer zuständig, welche die letzte abschließende Entscheidung in der Hauptsache – auch wenn es sich um ein Wiederaufnahmeverfahren handelt – getroffen hat, sei es auch nur zum Strafausspruch, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

bb) Zurückverwiesene Sachen u.ä.

Soweit es sich um eine aufgehobene und an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesene oder vor einer anderen Kammer eröffnete Sache handelt, ist die Sache unverzüglich an die ZEG-Straf zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt ist, zu behandeln und gemäß den hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

Wenn sodann nach dem jeweiligen Turnus die ursprünglich zuständige Kammer mit der Zuteilung der nächsten Sache an der Reihe wäre, ist die Sache bei der nächsten nach dem jeweiligen Turnus zuständigen Kammer (d.h. etwa bei einer BtM-Sache die nächste Kammer, die die Spezialzuständigkeit aufweist) unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen. Weist keine weitere Kammer diese Spezialzuständigkeit auf, so wird die Sache wie eine allgemeine Strafsache verteilt.

cc) Gerichtsinterne Abgaben

(1) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist grundsätzlich zuständigkeitsbegründend; eine gerichtsinterne Abgabe unter den Strafkammern ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen möglich. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

(2) Wird eine Sache abgegeben, weil

- eine Sache als allgemeine Sache zugewiesen wurde, obwohl es sich nicht um eine solche handelt, oder eine Sache nicht als allgemeine Sache zugewiesen wurde, obwohl es sich um eine solche handelt,
- in einer nicht allgemeinen Sache die vorrangige Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer besteht,
- eine Sache als Haftsache zugewiesen wurde, obwohl es sich um eine Nichthaftsache handelt, oder eine Sache als Nichthaftsache zugewiesen wurde, obwohl es sich um eine Haftsache handelt,
- eine Sache trotz anderweitiger Annexzuständigkeit zugewiesen wurde,



so ist diese Sache der ZEG-Straf zur erneuten Zuweisung zu übermitteln und wird dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt ist, behandelt.

In anderen Fällen ist eine gerichtsinterne Abgabe unter den Strafkammern nicht möglich.

(3) Wird eine Sache gerichtsintern abgegeben, findet eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer, auch wenn ihr die Sache im Rahmen der neu vorgenommenen Verteilung erneut zugewiesen wird, nicht statt.

Der abgebenden Kammer wird daher

- bei Abgabe einer ihr als allgemeine Sache zugewiesenen Sache bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich eine weitere neue Sache zugewiesen. Im nächsten Turnus erhält sie also neben der üblichen ihr zugewiesenen Sache eine weitere;
- bei Abgabe einer ihr nicht als allgemeine Sache zugewiesenen Sache bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich eine weitere neue Sache unter Berücksichtigung der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens in dem jeweiligen Turnuskreis zugewiesen.

Soweit bei der Zuweisung des abgegebenen Verfahrens Anrechnungen vorgenommen worden sind, sind diese entsprechend der vorstehenden Bestimmung ebenfalls unter Berücksichtigung der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens in dem jeweiligen Turnuskreis rückgängig zu machen.

Bsp.: Eine allgemeine Haftsache, die unzutreffend über den Unterturnus B-Wirtschaft verteilt wurde, wird entsprechend ihrer jeweiligen Wertigkeit von derzeit 4,0 nicht auf diesen sowie nicht auf den Hauptturnus B und den Hauptturnus A angerechnet.

(4) Eine Abgabe an die an sich zuständige Kammer ist nicht mehr möglich, sobald die Kammer die Eröffnung des Hauptverfahrens vor sich beschlossen hat.



In Beschwerden und sonstigen Eingängen ist eine Abgabe nicht mehr möglich, sobald der Staatsanwaltschaft oder anderen Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die vorstehende zeitliche Grenze gilt jedoch nicht, soweit es sich um eine Sache handelt, für die eine gesetzliche Spezialzuständigkeit gegeben ist.

c) Besondere Bestimmungen

aa) Erfasste Sachen

Die erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Strafsachen – einschließlich

- derjenigen Strafsachen, in denen Entscheidungen von Strafkammern (auch anderer Landgerichte) durch den Bundesgerichtshof oder ein Oberlandesgericht aufgehoben und die vom Landgericht Dortmund zu bearbeiten sind;
- derjenigen Verfahren, die von einem Gericht niedriger Ordnung an das Landgericht Dortmund verwiesen wurden (§ 270 StPO);
- derjenigen Verfahren, die nach § 225a StPO übernommen wurden;
- derjenigen Verfahren, die nach § 209 Abs. 2 StPO von einem Gericht niedriger Ordnung an das Landgericht abgegeben wurden;
- derjenigen Verfahren, die von einer Wirtschaftskammer oder dem Schwurgericht gem. § 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden und
- der Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG)

– sowie Beschwerden werden im Turnusverfahren verteilt. Entsprechendes gilt für Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist.



bb) Turnuskreise der großen Strafkammern

Es werden drei Hauptturnuskreise gebildet:

- Im Hauptturnuskreis A werden alle allgemeinen Strafsachen, die keine Haftsachen sind, verteilt.
- Im Hauptturnuskreis B werden alle allgemeinen Strafsachen, die Haftsachen sind, verteilt.
- Im Hauptturnuskreis C werden alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt. Hierunter fallen auch solche in Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG fallen nicht hierunter; bei diesen findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

Erfasst werden auch AR-Sachen, bei denen die Akten durch das Amtsgericht zunächst zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht vorgelegt werden.

Es werden folgende Unterturnuskreise gebildet, wobei der jeweilige Unterturnuskreis dem Hauptturnuskreis zugeordnet ist, mit dem dessen Anfangsbuchstabe korrespondiert (Bsp: A-BtM dem Hauptturnuskreis A):

- In den Unterturnuskreisen A-BtM, B-BtM und C-BtM werden Betäubungsmittelsachen gem. Def. zu Punkt A II 1 a) verteilt, wobei
 - der Unterturnuskreis A-BtM die Nichthaftsachen,
 - der Unterturnuskreis B-BtM die Haftsachen und
 - der Unterturnuskreis C-BtM alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, erfassen.



- In den Unterturnuskreisen A-Jugend-I, B-Jugend und C-Jugend werden Strafsachen erster Instanz, für die nach § 41 Abs. 1 JGG und §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer zuständig ist, wobei
 - der Unterturnuskreis A-Jugend-I die Nichthaftsachen,
 - der Unterturnuskreis B-Jugend die Haftsachen und
 - der Unterturnuskreis C-Jugend alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen,erfassen.
- Im Unterturnuskreis A-Jugend-II werden Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist, verteilt. Eine Differenzierung zwischen Nichthaft- und Haftsachen findet nicht statt.
- Im Unterturnuskreis A-Wirtschaft, B-Wirtschaft und C-Wirtschaft werden Wirtschaftsstrafsachen gem. Def. zu Punkt A II 1 a) verteilt, wobei
 - der Unterturnuskreis A-Wirtschaft die Nichthaftsachen,
 - der Unterturnuskreis B-Wirtschaft die Haftsachen und
 - der Unterturnuskreis C-Wirtschaft alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen,erfassen.
- Im Unterturnuskreis A-Schwur und B-Schwur werden Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG verteilt, wobei
 - der Unterturnuskreis A-Schwur die Nichthaftsachen und
 - der Unterturnuskreis B-Schwur die Haftsachenerfassen.



Die im Unterturnuskreis zugewiesenen Sachen werden im jeweiligen Hauptturnuskreis angerechnet.

cc) Turnussystem und Turnuskreise der kleinen Strafkammern

Die bei den kleinen Strafkammern neu eingehenden Berufungsverfahren gegen die Entscheidungen des Strafrichters sowie gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts werden – mit Ausnahme der in Abschnitt B. geregelten Spezialzuständigkeiten (Berufungen in Wirtschafts-, in Betäubungsmittel-, in Verkehrs- sowie in Jugend- und Jugendschutzsachen) – im Turnusverfahren verteilt.

Gleiches gilt für Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG).

Am Turnusverfahren nehmen die 49., 50. und 52. Strafkammer nicht teil.

Aufgehobene und zurückverwiesene Sachen werden – mit Ausnahme der in Abschnitt B. geregelten Spezialzuständigkeiten der Wirtschaftsstrafsachen und der Jugend- und Jugendschutzsachen – ebenfalls im Turnusverfahren verteilt.

Es werden drei Hauptturnuskreise gebildet:

- Im Hauptturnuskreis A werden alle Berufungen, die keine Haftsachen sind, verteilt.
- Im Hauptturnuskreis B werden alle Berufungen, die Haftsachen sind, verteilt.
- Im Hauptturnuskreis C werden alle sonstigen Eingänge verteilt. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG fallen nicht hierunter; bei diesen findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

Im Hauptturnuskreis A wird der Hauptturnus A-StR gebildet, in dem alle Berufungen, die keine Haftsachen sind, verteilt werden, mit denen ein Urteil des/der Strafrichter*in angefochten wird.



Es werden folgende Unterturnuskreise gebildet, wobei der jeweilige Unterturnuskreis dem Hauptturnuskreis zugeordnet ist, mit dem dessen Anfangsbuchstabe korrespondiert (Bsp: B-StR dem Hauptturnuskreis B):

- Im Unterturnuskreis B-StR und C-StR werden alle Berufungen verteilt, mit denen ein Urteil des Strafrichters angefochten wird, wobei
 - der Unterturnuskreis B-StR die Haftsachen und
 - der Unterturnuskreis C-StR alle sonstigen Eingänge erfassen.
- Im Unterturnuskreis A-SchG, B-SchG und C-SchG werden alle Berufungen verteilt, mit denen ein Urteil des Schöffengerichts angefochten wird, wobei
 - der Unterturnuskreis A-SchG die Nichthaftsachen,
 - der Unterturnuskreis B-SchG die Haftsachen und
 - der Unterturnuskreis C-SchG alle sonstigen Eingänge erfassen.

Die Berufungen in den in Abschnitt B. geregelten Spezialzuständigkeiten (Berufungen in Wirtschafts-, in Betäubungsmittel- und Verkehrssachen) werden – vorrangig und unabhängig davon, ob es sich um Haft- oder Nichthaftsachen handelt – außerhalb des Turnusverfahrens der nach Abschnitt B. zuständigen Kammer zugewiesen und auf den Hauptturnus A-StR angerechnet.

Für jede zugewiesene Sache aus dem Bereich einer der in Abschnitt B. geregelten Spezialzuständigkeiten (Berufungen in Wirtschafts-, in Betäubungsmittel- und Verkehrssachen) werden der zuständigen Strafkammer aus dem Hauptturnus A-StR zwei Sachen weniger zugeteilt.

Die für den jeweiligen Turnuskreis maßgebliche Turnuszahl jeder kleinen Strafkammer ist im Rahmen der Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern festgelegt.



Die Wertigkeit einer neu eingehenden Berufung gegen Urteile des Strafrichters beträgt 1, die Wertigkeit einer neu eingehenden Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts beträgt 2.

Die Berufungen, die einer Kammer über den Unterturnus A-SchG zugewiesen werden, werden der jeweiligen Kammer im Hauptturnus A-StR entsprechend angerechnet. Für jede Sache, die einer Kammer über den Unterturnus A-SchG zugewiesen wird, werden der Kammer im Hauptturnus A-StR also zwei Sachen weniger zugewiesen.

Die jeweiligen Turnuszahlen werden den kleinen Strafkammern zugewiesen.

Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem ungeraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und
- in einem geraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Neu eingehende Berufungen in Strafverfahren gegen Angeklagte, gegen die bereits ein Verfahren vor einer kleinen Strafkammer anhängig ist, in dem noch keine Hauptverhandlung stattgefunden hat, werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der insoweit vorbefassten kleinen Strafkammer zugewiesen, sofern für die neu einzutragende Sache nicht eine der in Abschnitt B. bestimmten Spezialzuständigkeiten einer Kammer gegeben ist.

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Dortmund anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer, bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten grundsätzlich nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszureitung unberücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt. In diesem Fall ist der abgetrennte Teil von der ZEG-Straf, der der Vorgang unverzüglich zuzuleiten ist, wie ein Neuzugang des Tages zu behandeln, an dem er dort eingeht.

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, ist der Verbindungsbeschluss unverzüglich der ZEG-Straf zuzuleiten. Die verbundenen Verfahren gelten als Neuzugänge des Tages, an dem der Beschluss



zur ZEG-Straf gelangt ist, und sind dort für die übernehmende Kammer entsprechend der hier getroffenen Bestimmungen als Neuzugänge im Turnus zu erfassen. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich für jede abgegebene Sache eine weitere neue Sache zugewiesen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die übernommene Sache bei einem Amtsgericht anhängig war.

Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig. Sollte ihr wegen der erfolgten Abgabe schon eine Sache weniger zugeteilt worden sein, wird ihr im nächsten Turnus eine Sache mehr zugewiesen.

Eine vom Revisionsgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache des Landgerichts Dortmund gilt immer als Neuzugang. Das Verfahren ist unverzüglich der ZEG-Straf zuzuleiten. Es gilt als Neueingang des Tages, an dem es zur ZEG-Straf gelangt ist, und ist dort nach den o.g. allgemeinen Regeln im Turnusverfahren zuzuweisen. Wenn im Falle der Verteilung einer aufgehobenen und zurückverwiesenen Sache nach dem Turnus die ursprünglich zuständige Kammer mit der Zuteilung der nächsten Sache an der Reihe wäre, ist die Sache bei der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen. Die übersprungene Kammer erhält dann dafür die nächste eingehende Sache.

Wird ein Verfahren von der Berufungskammer an das Amtsgericht zurückgeschickt, weil die Sache nach Urteilsverkündung nicht sachgerecht bearbeitet wurde (z.B. fehlende Unterschrift beim Protokoll, fehlendes EB), so ist nach Rückkehr der Akten in die Berufungsinstanz das Verfahren erneut der ursprünglichen Kammer - ohne Anrechnung auf den Turnus – zuzuweisen.

dd) Annexzuständigkeit

Sind einer Anklage aus dem Ermittlungsverfahren eine oder mehrere Anträge oder Beschwerden vorausgegangen, ist für die Anklage diejenige Kammer zuständig, die



mit dem ersten im zeitlichen Geltungsbereich des Turnussystems (vgl. Punkt A II 3 a) zugewiesen eingegangenen Antrags- oder Beschwerdeverfahren befasst war („*Annexzuständigkeit*“).

Handelt es sich bei der Anklage nicht um eine allgemeine Strafsache, so gilt dies nur, wenn der mit dem vorangegangenen Verfahren befassten Kammer die entsprechende Spezialzuständigkeit zugewiesen ist. Entscheidend hierfür ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage auf der ZEG-Straf.

Ist eine Annexzuständigkeit aufgrund der vorstehenden Regelung nicht gegeben, ist das Verfahren nach den Allgemeinen Regeln im Turnussystem zu verteilen.

d) Organisation

aa) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden, den großen und kleinen Strafkammern zugewiesenen Verfahren erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen (ZEG-Straf) mit einem Tagesdatum versehen. Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang (der Dienstanweisung zur Behandlung von elektronischen Posteingängen im Rahmen von ERV-PUR für das Landgericht Dortmund entsprechend) ausgedruckt in der ERV-Stelle vorlag.

Die gesamten Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag in die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen (ZEG-Straf) gegeben. Die Eingänge eines Tages werden also erst am Folgetag von der ZEG-Straf erfasst und bearbeitet.

Eingänge, die nicht an einem Werktag eingehen, gelten als Eingang des folgenden Werktags.

**bb) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen (ZEG-Straf)**

Es werden sodann alle bei der ZEG-Straf eingegangenen Verfahren eines Tages nach den nachfolgenden Bestimmungen auf die Kammern verteilt und Aktenzeichen zugewiesen. Die Verwaltung des Turnus kann auch elektronisch erfolgen.

(1) Eingänge**(a) Elektronische Eingänge**

Die elektronisch eingehenden Verfahren werden nach dem Eingangszeitpunkt, der sich aus dem Prüfvermerk ergibt, sortiert und in ein Register eingetragen, das auch elektronisch geführt werden kann.

Sodann werden die elektronischen Eingänge in der zuvor genannten Reihenfolge getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Strafkammern verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen.

Die elektronischen Eingänge werden vor den Papiereingängen eingetragen.

Alle Strafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht mit führender elektronischer Akte bearbeitet und dem Landgericht Dortmund elektronisch übersandt werden, werden in elektronischer Form geführt.

(b) Vergabe der Kontrollnummer bei Eingang des Verfahrens in Papier

In der ZEG-Straf werden die Eingänge in ein Register eingetragen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung im jeweiligen Turnuskreis werden die Verfahren wie folgt sortiert: Es wird das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnend mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnend mit dem niedrigsten, und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.

Nach der Sortierung werden die Eingänge mit einem Kontrollstempel neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.



Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem*der ältesten Angeschuldigten/Beschuldigten/Betroffenen zuerst einzutragen.

Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltliches Aktenzeichen gibt, gilt folgendes: Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander alphabetisch absteigend nach dem Namen des*der ersten genannten Angeschuldigten/Beschuldigten. Insoweit gelten die Regelungen zur Namenskonvention A I 3 a entsprechend.

(c) Behandlung als Neueingang

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der ZEG-Straf zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt ist, zu behandeln und gemäß den hier geltenden Bestimmungen zuzuweisen.

(2) Verteilungsgrundsatz

(a) Vorrangig zu verteilende Eingänge

Zunächst sind die Eingänge zu verteilen, für die eine Annexzuständigkeit (vgl. Gliederungspunktes A II 3 c cc) gegeben ist. Diese werden auf den entsprechenden Turnus unter Berücksichtigung ihrer Wertigkeit angerechnet. Soweit dieser Turnus entsprechend den nachfolgenden Regelungen weitere Anrechnungen vorsieht, sind diese ebenfalls durchzuführen.

Bsp.: Eine Haftsache, die ohne vorrangige Annexzuständigkeit über den Unterturnus B-BtM verteilt würde, wird auf diesen und entsprechend der Vorgabe in nachfolgend Punkt (c) angerechnet – also auf den Hauptturnus B und den Hauptturnus A entsprechend ihrer Wertigkeit.

(b) Weitere Verteilungsrangfolge und -reihenfolge

Die verbliebenen Eingänge werden auf die Kammern in folgender Rangfolge verteilt:



1. Haftsachen (nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Punkt [c]),
2. Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist - sog. Unterturnus-kreis A-Jugend-II (nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Punkt [d])
3. Nichthaftsachen (nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Punkt [e]) und
4. Alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen (nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Punkt [f]).

Die jeweilige Zuteilung innerhalb der obigen Rangfolge erfolgt in der Reihenfolge der von der ZEG-Straf vergebenen Kontrollnummer.

Die Eingänge werden an die Strafkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Strafkammern entsprechend dem für jede Strafkammer festgelegten Turnus verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Strafkammer mit der höchsten Kammernummer beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder mit der Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer. Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde. Eine neu gegründete (am Turnus teilnehmende) Kammer wird sofort entsprechend ihrer Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt. Der zum 01.01.2025 neu gegründete Unterturnus A-Schwur und B-Schwur beginnt mit der 39. Strafkammer.

(c) Vorrang der Haftsachen

Die Haftsachen werden in der Weise verteilt, dass den Strafkammern

1. zunächst die Haftsachen, die weder vom Hauptturnuskreis B noch von den Unterturnuskreisen B-Schwur, B-BtM, B-Jugend-I und B-Wirtschaft sowie B-StR oder B-SchG erfasst werden (etwa die Haftsachen in Staatsschutzsachen),
2. sodann die Haftsachen, die von den Unterturnuskreisen B-Schwur, B-BtM, B-Jugend-I und B-Wirtschaft sowie B-StR oder B-SchG erfasst werden,



zugeordnet werden. Soweit die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis B teilnimmt, geschieht dies jeweils unter Anrechnung auf den ihr in dem Hauptturnuskreis B zuzuweisenden allgemeinen Haftsachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter A II 3 d bb (3)].

Anschließend werden die übrigen Haftsachen im Hauptturnuskreis B zugewiesen.

Soweit einer großen Strafkammer nach Maßgabe der vorstehenden Regelung eine Haftsache zugewiesen wurde, erfolgt zudem eine Anrechnung auf die ihr in dem Hauptturnuskreis A zuzuweisenden Sachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter A II 3 d bb (3)], sofern die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis A teilnimmt. Eine Anrechnung auf die dem Hauptturnuskreis A zugeordneten Unterturnuskreise (A-Schwur, A-BtM, A-Jugend-I, A-Jugend-II, A-Wirtschaft) findet nicht statt.

(d) Verteilung der Jugendsachen II. Instanz

Anschließend werden die Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist, dem Unterturnuskreis A-Jugend-II zugeordnet. Soweit die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis A teilnimmt, geschieht dies unter Anrechnung auf den ihr in dem Hauptturnuskreis A zuzuweisenden allgemeinen Nichthaftsachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter A II 3 d bb (3)].

(e) Verteilung der Nichthaftsachen

Die Nichthaftsachen werden in der Weise verteilt, dass den Strafkammern

1. zunächst die Nichthaftsachen, die weder vom Hauptturnuskreis A oder A-StR noch von den Unterturnuskreisen A-BtM, A-Jugend I, A-Wirtschaft und A-Schwur oder A-SchG erfasst werden (etwa die Nichthaftsachen in Staatsschutzsachen) und
2. sodann die Nichthaftsachen, die vom Hauptturnus A-StR oder von den Unterturnuskreisen A-BtM, A-Jugend-I, A-Wirtschaft und A-Schwur oder A-SchG erfasst werden,



zugeordnet werden. Soweit die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis A teilnimmt, geschieht dies unter Anrechnung auf den ihr in dem Hauptturnuskreis A zuzuweisenden allgemeinen Nichthaftsachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter A II 3 d bb (3)].

Anschließend werden die übrigen Nichthaftsachen im Hauptturnuskreis A zugewiesen.

(f) Verteilung der sonstigen Eingänge (insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen)

Die sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, werden in der Weise verteilt, dass den Strafkammern

1. zunächst die Sachen, die weder vom Hauptturnuskreis C noch von den Unterturnuskreisen C-BtM, C-Jugend und C-Wirtschaft sowie C-StR oder C-SchG erfasst werden (etwa die Haftsachen in Staatsschutzsachen) und
2. sodann die Sachen, die von den Unterturnuskreisen C-BtM, C-Jugend und C-Wirtschaft sowie C-StR oder C-SchG erfasst werden,

zugeordnet werden. Soweit die betroffene Kammer am Hauptturnuskreis C teilnimmt, geschieht dies unter Anrechnung auf den ihr in dem Hauptturnuskreis C zuzuweisenden Sachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter A II 3 d bb (3)].

Anschließend werden die übrigen Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, im Hauptturnuskreis C zugewiesen.

Eine einmal mit der Sache befasst gewesene Kammer ist für alle weiteren Entscheidungen zuständig. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen (z.B. wenn gleichzeitig mehrere Anträge und Beschwerden aus einem Ermittlungsverfahren eingehen), gilt diejenige Kammer als mit der Sache befasst, für die nach den hier aufgestellten Regeln der erste Antrag bzw. die erste Beschwerde eingetragen wurde.

(g) Fortlaufende Geltung

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

(3) Anrechnung bei den großen Strafkammern

Wird nach dieser Geschäftsverteilung eine Anrechnung angeordnet, so erfolgt dies in der Weise, dass für jede zugeteilte Sache entsprechend ihrer Wertigkeit in dem anzurechnenden Turnuskreis (vgl. dazu nachfolgend [4]) eine Sache aus dem jeweiligen Turnuskreis, auf den die Anrechnung erfolgen soll, weniger zugeteilt wird.

(4) Wertigkeit

Die Wertigkeit der einzelnen Sachen in den Hauptturnuskreisen A und B der großen Strafkammern wird wie folgt festgelegt:

- Schwurgerichtssachen gem. § 74 Abs. 2 GVG: Für jede neu eingehende Sache wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus eine Sache weniger zugeteilt.
- Wirtschaftsstrafsachen gem. Def. zu Punkt A II 2 b) aa): Für jede neu eingehende Sache werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus drei Sachen weniger zugeteilt.
- Strafsachen erster Instanz, für die nach § 41 Abs. 1 JGG und §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer zuständig ist: Für jede zweite neu eingehende Sache wird der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus eine Sache weniger zugeteilt.
- Bei Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist, ist lediglich jede fünfte Sache auf die zeitlich nachfolgende Zuteilung im jeweiligen Turnus anzurechnen.
- Alle nicht ausdrücklich geregelten Spezialzuständigkeiten (etwa Staatsschutzsachen) haben im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie eine allgemeine Strafsache und werden ebenso mit dem einfachen Wert im jeweiligen Turnuskreis angerechnet.



Innerhalb der den Hauptturnuskreisen A und B zugewiesenen Unterturnuskreisen weisen die Sachen jeweils die einfache Wertigkeit auf.

Eingänge, die über den Hauptturnuskreis C zugeordnet werden, weisen innerhalb dieses Hauptturnuskreises und der ihm zugeordneten Unterturnuskreise eine einfache Wertigkeit auf.

(5) Turnuszahl

Die Turnuszahl gibt vor, wie viele Verfahrenseingänge der jeweiligen Strafkammer im jeweiligen Turnusdurchgang zugewiesen werden, wobei die obigen Anrechnungen und Wertigkeiten zu berücksichtigen sind. Die jeweiligen Turnuszahlen werden den Kammern unter Teil B in Schritten von 0,5 zugewiesen.

Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem ungeraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und
- in einem geraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Bsp.: Bei einer zugewiesenen Turnuszahl von 2,5 beträgt die Turnuszahl im ersten Turnusdurchgang 3 und im zweiten Turnusdurchgang 2.

Eine Kammer nimmt auch dann an einem Turnuskreis nicht teil, wenn ihr zwar grundsätzlich eine Turnuszahl für diesen Turnuskreis zugewiesen wurde, diese aber mit „0“ bewertet wurde.

(6) Einsichtsrecht

Der ZEG-Straf ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seiner*seinem Vertreter*in oder dem*der mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten*in (vgl. unten Punkt D) oder dessen*deren Vertreter*in Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.



Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreter*innen sind berechtigt, einem*einer Verteidiger*in oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen*deren Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren.

Ab der Mitte eines Monats darf den Mitarbeiter*innen des Gerichts Einsicht in den Turnus mit dem Stand des letzten Tages des Vormonats gewährt werden.

e) Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren der großen Strafkammern

aa) Abtrennungen

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Dortmund anhängigen Verfahren gelten nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil an eine andere Kammer abgegeben wird. Für die dann zuständige Kammer gilt die Sache als anrechnungsfähiger Neuzugang. Der Abtrennungs- und Abgabebeschluss ist in dem Fall unverzüglich an die ZEG-Straf zu übermitteln. Die abgetrennten Verfahren gelten dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt sind. Sie werden also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

bb) Verbindungen

(1) Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Es gelten die für gerichtsinterne Abgaben geltenden Bestimmungen (vgl. Punkt A II 3 b cc) entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die übernommene Sache bei einem Amtsgericht anhängig war.

Der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss ist unverzüglich der ZEG-Straf zuzuleiten und wird dort als Neueingang des Tages, an dem er zur ZEG-Straf gelangt ist, behandelt.

(2) Neu eingehende Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren übersandt werden, werden zunächst nicht im Turnus erfasst. Zuständig ist zunächst die Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem die Verbindung beantragt worden ist. Im Falle der Verbindung gilt das verbundene Verfahren als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus der übernehmenden Kammer. Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln zugeteilt.

Die Entscheidung der Strafkammer über den Antrag auf Verbindung ist der ZEG-Straf unverzüglich zuzuleiten, im Falle der Ablehnung zusammen mit dem Verfahren; sie gilt dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt. Wenn am nächsten Tag diese Verfahren erfasst werden, wird in dem Fall, in dem die Verbindung erfolgt ist, das Verfahren bei der übernehmenden Kammer nach den o.g. Regelungen erfasst und eingetragen.

cc) Übernahmen

Im Falle der Übernahme einer Sache bei erfolgter Vorlage der Akten durch das Amtsgericht zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht (AR-Sachen, die zunächst im Turnuskreis C eingetragen werden), gilt die Sache für die dann zuständige Kammer als anrechnungsfähiger Neuzugang. Der Übernahmebeschluss ist unverzüglich der ZEG-Straf zuzuleiten. Das übernommene Verfahren gilt dort als Neueingang des Tages, an dem es zur ZEG-Straf gelangt ist. Es wird also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

dd) Erneute Anklageerhebung

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung und ohne Anrechnung hierauf im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft

- nach Rücknahme der öffentlichen Klage,
- nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder
- nach Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO



erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet.

Die vorstehenden Grundsätze kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine Spezialkammer bei der ersten Befassung mit einer Sache ihre gesetzliche Spezialzuständigkeit (z.B. als Schwurgericht) ablehnt. Wenn das Verfahren dann wieder zurück gelangt, es sich nun aber nicht mehr um eine gesetzliche Spezialzuständigkeit handelt, richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Zuteilungsregelungen.

Die Regelung unter Punkt A II 3 b bb bleibt unberührt.

4. Entscheidungen in Schöffengerichtangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG

Für Entscheidungen in Schöffengerichtangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG ist die Kammer zuständig, der der*die ausgeloste oder an seine*ihre Stelle getretene Schöffe*in/Jugendschöffe*in oder der*die für eine bereits anberaumte Hauptverhandlung zugewiesene Ersatzschöffe*in zugeteilt worden ist. Für die übrigen Fälle wird auf die Regelung in der Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern unter Abschnitt „B“ verwiesen.

5. Auffangzuständigkeit der Strafvollstreckungskammern

Für Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern gilt, soweit der*die Betroffene in keiner im Landgerichtsbezirk Dortmund gelegenen Justizvollzugseinrichtung aufgenommen ist bzw. war (z.B. bei einer Zuständigkeit nach § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GVG),



die Verteilung nach Buchstaben für in der JVA Dortmund einsitzende Verurteilte entsprechend, es sei denn, dass die 61. Strafvollstreckungskammer für den*die Verurteilte*n oder Untergebrachte*n zuständig wäre.

6. Konzentration der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern

Soweit eine Strafvollstreckungskammer aufgrund der ihr unter Abschnitt B zugeschriebenen Zuständigkeit für eine*n Verurteilte*n oder Untergebrachte*n zuständig ist oder wäre, hat sie im Wege der Zuständigkeitskonzentration gemäß §§ 462a Abs. 4, 463 StPO betreffend den*dieselben Verurteilte*n oder Untergebrachte*n auch alle weiteren Entscheidungen zu treffen, die einer Strafvollstreckungskammer übertragen sind.



III. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertretungsregelung

a) Vertretung innerhalb der Kammer

Die Vertretung innerhalb der einzelnen Kammern erfolgt in erster Linie durch deren übrige Mitglieder. Soweit eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, obliegt die Vertretung den Mitgliedern der Vertretungskammern entsprechend Abschnitt C. Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, sind die Mitglieder der 11. Zivilkammer, soweit es sich nicht um eine Kammersitzung mit mündlicher Verhandlung handelt, zur Vertretung berufen.

Die Vertreter*innen werden zu den Kammersitzungen mit mündlicher Verhandlung abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied, herangezogen. Diese Reihenfolge gilt für die Erst-, Zweit- und jede weitere Vertretungskammer jeweils gesondert. Wahrgenommene Vertretungsfälle in einer anderen Kammer bleiben für die Reihenfolge ohne Belang. Außerhalb dieser Kammersitzungen ist stets das dienstjüngste Mitglied in erster Linie zur Vertretung berufen. Bei gleichem Dienstalter gilt jeweils das nach dem Lebensalter jüngere Kammermitglied als dienstjünger. Die Beratungssitzungen der Beschwerdekammer, die Anhörungen in den Strafvollstreckungskammern, Termine zur Verkündung eines Haftbefehls und die mündlichen Haftprüfungstermine gelten als Kammersitzungen im Sinne der vorstehenden Regelung.

b) Besondere Regelungen

aa) Vertretung der großen Strafkammern

Bei Verhinderungen der Mitglieder der Vertretungskammern entsprechend Abschnitt C vertreten sämtliche Mitglieder der großen Strafkammern nach Maßgabe der nachstehenden Regelung:



- (1) **Vertretung der Mitglieder der allgemeinen großen Strafkammern, des Schwurgerichts und der großen Jugendkammern (Strafkammern 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 39):**
- (a) Soweit die in Abschnitt C jeweils bestimmten Vertreter*innen verhindert sind, vertreten die Beisitzer*innen der vorgenannten großen Strafkammern mit der nächsthöheren Ziffernbezeichnung gegenüber der Kammer, in der der Vertretungsfall anfällt. Ist keine Strafkammer mit höherer Ziffernbezeichnung vorhanden, sind die Beisitzer der Strafkammern mit der niedrigsten Ziffernbezeichnung berufen. Die Vertretung erfolgt im Wege der Rundumvertretung.
- (b) Sind alle Beisitzer*innen der vorgenannten großen Strafkammern verhindert, sind die Beisitzer*innen der Wirtschaftsstrafkammern (43., 44. und 55. Strafkammer) zur Vertretung berufen. Für die Reihenfolge gilt das unter (a) Geregelte entsprechend.
- (c) Sind auch die Beisitzer*innen der Wirtschaftsstrafkammern verhindert, sind die Vorsitzenden sämtlicher großen Strafkammern zur Vertretung berufen. Für die Reihenfolge gilt das unter (a) Geregelte entsprechend.

Beispiel:

Es besteht ein Vertretungsfall in der 35. Strafkammer. Es vertreten:

- Die Beisitzer*innen der 37. Strafkammer (Erstvertretungskammer),

bei deren Verhinderung:

- die Beisitzer*innen der 36. Strafkammer, bei deren Verhinderung:

- die Beisitzer*innen der 39. Strafkammer, bei deren Verhinderung:

- die Beisitzer*innen der 31. Strafkammer, bei deren Verhinderung:

- die Beisitzer*innen der 32. Strafkammer, bei deren Verhinderung:

- die Beisitzer*innen der 33. Strafkammer, bei deren Verhinderung:

- die Beisitzer*innen der 34. Strafkammer, bei deren Verhinderung:

- die Beisitzer*innen der 43. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer),

bei deren Verhinderung:



- die Beisitzer*innen der 44. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer), bei deren Verhinderung:
- die Beisitzer*innen der 55. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer), bei deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 36. Strafkammer, bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 37. Strafkammer, bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 39. Strafkammer, bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 31. Strafkammer, bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 32. Strafkammer, bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 33. Strafkammer, bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 34. Strafkammer, bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 43. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer), bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 44. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer), bei dessen*deren Verhinderung:
- der*die Vorsitzende der 55. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer).

(2) Vertretung der Mitglieder der Wirtschaftsstrafkammern (43., 44. und 55. StrK):

- (a) Bei Verhinderung der Beisitzer*innen der Vertretungskammern gem. Abschnitt C vertreten die Beisitzer*innen der unter (1) genannten großen Strafkammern. Für die Reihenfolge gilt das unter (1) (a) Geregelte entsprechend.
- (b) Sind auch die Beisitzer*innen der unter (1) genannten großen Strafkammern verhindert, sind die Vorsitzenden sämtlicher großen Strafkammern zur Vertretung berufen. Für die Reihenfolge gilt das unter (1) (a) Geregelte entsprechend.

bb) Gemeinsame Mitwirkung von Eheleuten

Führt die Vertretungsregelung dazu, dass Eheleute gemeinsam an einer Entscheidung mitwirken müssen, so scheidet der*diejenige, der*die als Vertreter*in eintritt, aus der Vertretungsregelung aus und der*die nächstberufene Vertreter*in tritt ein. Führt die



Vertretungsregelung dazu, dass Eheleute gemeinsam als Vertreter an einer Entscheidung mitwirken müssen, so scheidet der*diejenige, der*die als zweiter als Vertreter*in eintritt, aus der Vertretungsregelung aus und der*die nächstberufene Vertreter*in tritt ein.

cc) Kollision

Ist ein*e Richter*in mehreren Spruchkörpern zugewiesen und treffen die Rechtsprechungsaufgaben dieses*dieser Richters*in zeitlich so zusammen, dass sie von ihm*ihr nicht gleichzeitig wahrgenommen werden können, so ist die Tätigkeit in dem Spruchkörper vorrangig, dem der*die Richter*in in erster Linie („Erstzuweisung“) zugewiesen ist. Bei Zuweisung zu mehr als zwei Spruchkörpern geht dementsprechend eine Zweitzuweisung einer Drittzuweisung vor. Die Tätigkeit als Vorsitzende*r oder Beisitzer*in in einer Straf- oder Zivilkammer geht einer Tätigkeit als hinzuzuziehende*r Richter*in gem. § 76 Abs. 3 GVG vor.

Trifft die Wahrnehmung einer Vertretung in einem Spruchkörper (außerordentliche Zuständigkeit) mit der Wahrnehmung der Rechtsprechungsaufgaben in dem Spruchkörper, dem der*die Richter*in als regelmäßiges Mitglied zugewiesen ist (ordentliche Zuständigkeit), zeitlich so zusammen, dass eine gleichzeitige Tätigkeit nicht möglich ist, so geht die ordentliche der außerordentlichen Zuständigkeit vor.

Trifft die Wahrnehmung mehrerer Vertretungen in der Person eines*einer Richters*in zeitlich so zusammen, dass eine gleichzeitige Tätigkeit nicht möglich ist, gilt Folgendes:

- (1) Die Vertretung innerhalb des Spruchkörpers, dem der*die Richter*in als ordentliches Mitglied zugewiesen ist, geht der Vertretung in einem anderen Spruchkörper vor.
- (2) Bei Zusammentreffen mehrerer Vertretungen in anderen Spruchkörpern gilt folgendes:



Die Vertretungsregelung gem. Abschnitt C mit der dortigen Reihenfolge ist vorrangig (Erstvertretung geht vor Zweitvertretung usw.). Abgesehen hiervon ist die Wahrnehmung der Vertretung in dem Spruchkörper mit der ziffernmäßig niedrigeren Benennung vorrangig (Beispiel: Vertretung in der 1. Zivilkammer vor Vertretung in der 2a. Zivilkammer). Die Vertretung in einer Strafkammer geht der Vertretung in einer Zivilkammer vor.

Bei Zusammentreffen zweier Tätigkeiten als stellvertretende*r Vorsitzende*r gilt (2) entsprechend.

2. Zuständigkeitsstreit

Bei Zweifeln der Kammern über die Zuständigkeit gibt ein von dem Vorsitzenden des Präsidiums beauftragte*r Richter*in seine*ihre Stellungnahme ab. Falls die beteiligten Kammern sich dieser nicht anschließen, entscheidet das Präsidium.

3. Maßgeblicher Zeitpunkt bei Zuständigkeitsänderungen

Ändert sich die Zuständigkeit einer Kammer, so gilt, sofern nichts anderes bestimmt wird, die Änderung nur für Neueingänge, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an eingehen.

4. Ergänzungsrichter*innen

Wird die Hinzuziehung eines*einer Ergänzungsrichters*in in den großen Strafkammern gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet, werden diese zunächst nach dem internen Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer bestimmt.

Kann die Hinzuziehung eines*einer Ergänzungsrichters*in nicht aus der Kammer selbst geleistet werden, erfolgt die Heranziehung als Ergänzungsrichter*in aus den Vertreterkammern gemäß Abschnitt A III 1 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Dortmund.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter*in geht jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.



IV. Verteilung von Beständen

Soweit nachfolgend Bestände verteilt werden, erfolgt die Übernahme – soweit die beteiligten Kammern an einem Turnussystem teilnehmen – ohne Anrechnung auf und Erfassung durch das jeweilige Turnussystem.

1. Übernahme von Beständen der 39. Strafkammer

Aus dem Bestand der 39. Strafkammer übernimmt die 35. Strafkammer alle zum Stichtag 31.12.2024 anhängigen Schwurgerichtssachen, die keine Haftsachen sind.

Aus dem Bestand der 39. Strafkammer übernimmt die 33. Strafkammer alle zum Stichtag 31.12.2024 anhängigen allgemeinen Strafsachen, die keine Schwurgerichtssachen und keine Haftsachen sind.

2. Übernahme von Beständen der 43. Strafkammer

Aus dem Bestand der 43. Strafkammer übernimmt die 55. Strafkammer alle im Jahr 2020 eingegangenen Verfahren, in denen noch keine Hauptverhandlung anberaumt ist.

3. Übernahme von Beständen der 48. Strafkammer

Die 48. Strafkammer wird mit dieser Jahresgeschäftsverteilung aufgelöst.

Die Bestände der 48. Strafkammer zum Stichtag 31.12.2024 übernimmt die 38. Strafkammer.

Für nach Erledigung eines Verfahrens aus der 48. Strafkammer zu treffende Entscheidungen ist die 38. Strafkammer zuständig.

4. Übernahme von Beständen der 54. Strafkammer

Die 54. Strafkammer wird mit dieser Jahresgeschäftsverteilung aufgelöst.



Die Bestände der 54. Strafkammer zum Stichtag 31.12.2024 übernimmt die 51. Strafkammer.

Für nach Erledigung eines Verfahrens aus der 54. Strafkammer zu treffende Entscheidungen ist die 51. Strafkammer zuständig.

V. Schwurgericht

Mit dieser Jahresgeschäftsverteilung wird der 35. Strafkammer eine Zuständigkeit für Schwurgerichtssachen zugewiesen, da bei der 39. Strafkammer aufgrund der Zunahme der Eingänge an Schwurgerichtssachen eine Überlastung droht.



B. Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern

1. Zivilkammer

1. Berufungen in Zivilsachen, soweit nicht die 2a., 2b., 3., 4., 5., 6., 7., 12., 17., 25. Zivilkammer oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind oder eine Berufung in Verkehrssachen (entsprechend der Definition zu Ziffer 3 der 11. Zivilkammer) vorliegt, und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, soweit nicht die 2a., 2b., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 17., 22. oder 25. Zivilkammer oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind oder eine Beschwerde in Verkehrssachen (entsprechend der Definition zu Ziffer 3 der 11. Zivilkammer) vorliegt, soweit in erster Instanz eine Entscheidung des Amtsgerichts Dortmund ergangen ist und der Name des Beklagten mit einem der Buchstaben

A, C bis D, F bis I, K, L, N, O, P, R, V, W oder Z

beginnt.

2. Berufungen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist und soweit eine Entscheidung von Amtsgerichten der Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Detmold, Essen oder Münster gem. § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes a.F. sowie gem. § 43 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 S. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes n.F. ergangen ist.
3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A:

12



2a. Zivilkammer

1. Erstinstanzliche Versicherungssachen

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen, auf Aufnahme in den Standard-/Basistarif eines privaten Krankenversicherers sowie Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse. Eine Versicherungssache in diesem Sinne liegt nach dem „Trennungsprinzip“ nicht vor, wenn ein Haftpflichtversicherer aus übergegangenem Recht (z.B. Abtretung des Freistellungsanspruchs, Direktanspruch nach § 115 VVG, etc.) in Anspruch genommen wird.

Turnuszahl D: 3

2. Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen

Berufungen in Zivilsachen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, in Versicherungssachen gemäß der Definition zu Ziffer 1., soweit eine Entscheidung des

Amtsgerichts Dortmund

ergangen ist.

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 6



2b. Zivilkammer

1. Erstinstanzliche Versicherungssachen

gemäß der Definition zu Ziff. 1. der Zuständigkeit der 2a. Zivilkammer.

Turnuszahl D: 3

2. Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen

gemäß der Definition zu Ziff. 2. der Zuständigkeit der 2a. Zivilkammer, soweit eine Entscheidung der

Amtsgerichte Castrop-Rauxel, Hamm, Kamen, Lünen oder Unna

ergangen ist.

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 6



3. Zivilkammer

1. Bank- und Finanzsachen einschließlich Kapitalanlagesachen

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie Berufungen in Zivilsachen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, betreffend Ansprüche aus dem allgemeinen Bankvertrag, den in § 1 Abs. 1, 1a und 3 KWG genannten Geschäften oder anderen Finanzierungsgeschäften, sofern eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut bzw. Finanzunternehmen beteiligt ist, sowie aus Sicherungsrechten (Bürgschaften, Grundschulden usw.) für Ansprüche aus solchen Verträgen, einschließlich der dieses Gebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse, es sei denn, die Zuständigkeit zu Ziffer 2 der 5. Zivilkammer (Leasing/Mietkauf) ist gegeben, sowie betreffend Schadensersatzansprüche gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-)Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-)Gründungsgesellschaften sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an Kapitalanlagemodellen oder anderen Finanzinstrumenten i.S.d. § 1 Abs. 11 KWG, einschließlich der dieses Gebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse

2. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 12



4. Zivilkammer

1. Erstinstanzliche Arzthaftungssachen

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche von Angehörigen der heilbehandelnden Berufe und von Krankenhausträgern aus Dienst- und Sachleistungen sowie Ansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschl. Regressansprüchen des Dienstherrn), jeweils soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit heilbehandelnder Tätigkeit stehen (wobei Heilbehandlung im Sinne dieser Regelung auch die tierärztliche Tätigkeit ist), einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse und der Sachverständigenregressprozesse gemäß § 839a BGB.

Turnuszahl C: 1

2. Berufungen und Beschwerden in Arzthaftungssachen

Berufungen und Beschwerden in Arzthaftungssachen gemäß der Definition zu Ziffer 1 der 4. Zivilkammer, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, und eine Entscheidung des

Amtsgerichts Dortmund

ergangen ist.

3. Insolvenzstreitigkeiten und Anfechtungssachen

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie Berufungen in Zivilsachen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, betreffend insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie betreffend Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG), jeweils einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse.

4. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A:

12



5. Zivilkammer

1. Leasing- und Mietkaufsachen

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie Berufungen in Zivilsachen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, aus Leasing- und Mietkaufverträgen sowie aus Bürgschaften für Ansprüche aus Leasing- und Mietkaufverträgen, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse.

2. Erstinstanzliche Bausachen

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen, sowie insbesondere auch aus Architekten-, Baubetreuungs-, Bauträger- und Baubewerber-Verträgen, wenn diese Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen, und Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlungen wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen, sowie aus Bürgschaften für Ansprüche aus solchen Verträgen, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse und der Sachverständigenregressprozesse gemäß § 839 a BGB.

Turnuszahl B: 3

2. Berufungen und Beschwerden in Bausachen

Berufungen und Beschwerden in Bausachen gemäß der Definition zu Ziffer 2 der 5. Zivilkammer, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, und eine Entscheidung des

Amtsgerichts Dortmund

ergangen ist.

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 12



6. Zivilkammer

1. Erstinstanzliche Bausachen

Erstinstanzliche bürgerliche Bausachen gemäß der Definition zu Ziffer 2 der 5. Zivilkammer.

Turnuszahl B: 3

2. Berufungen und Beschwerden in Bausachen

Berufungen und Beschwerden in Bausachen gemäß der Definition zu Ziffer 2 der 5. Zivilkammer, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, und eine Entscheidung der

Amtsgerichte Castrop-Rauxel, Hamm, Kamen, Lünen oder Unna ergangen ist.

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 12

4. Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach § 7 der Aktenordnung weggelegt waren und in dem bis zum 31.12.2006 die 15. Zivilkammer zuständig war, so ist für die weitere Sachbearbeitung die 6. Zivilkammer zuständig. Dasselbe gilt, wenn eine Entscheidung, welche die 15. Zivilkammer getroffen hat, vom Oberlandesgericht aufgehoben wird oder wenn in einem von der 15. Zivilkammer erledigten Verfahren weitere richterliche Entscheidungen erforderlich sind.



7. Zivilkammer

1. Erstinstanzliche Bausachen

Erstinstanzliche bürgerliche Bausachen gemäß der Definition zu Ziffer 2 der 5. Zivilkammer.

Turnuszahl B: 3

2. Erstinstanzliche Versicherungssachen

Erstinstanzliche bürgerliche Versicherungssachen gemäß der Definition zu Ziffer 1 der 2a. Zivilkammer.

Turnuszahl D: 6

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

<i>Turnuszahl A:</i>	<i>ab dem 01.01.2025:</i>	12
	<i>ab dem 01.02.2025:</i>	11
	<i>ab dem 01.07.2025:</i>	12



8. Zivilkammer

1. Kartellsachen einschließlich bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Hinblick auf Verpflichtungen aus dem Digital Markets Act, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse.
2. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 0

9. Zivilkammer

1. Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Beschwerden nach § 15 BNotO und § 54 BeurkG, soweit nicht die Kammern für Handelssachen zuständig sind.
2. Beschwerden in Zivilsachen in Kostenfestsetzungsverfahren und nach den Kostengesetzen (insbesondere Gerichtskostengesetz, Kostenordnung, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Justizverwaltungskostenordnung, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), soweit die Bearbeitung nicht einer anderen Kammer übertragen ist, insbesondere auch insolvenzrechtliche Beschwerdesachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG), soweit es sich nicht um Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit handelt.
3. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 36 ZPO), in denen die 9. Zivilkammer Beschwerdeinstanz wäre.



4. Beschwerden im Klauselerteilungsverfahren sowie in Aufgebots-, Betreuungs- und Vollstreckungssachen einschließlich der Beschwerden nach den Vollstreckungsschutzbestimmungen sowie der Beschwerden nach § 721 ZPO (soweit nicht in der Hauptsache eine Berufung oder eine sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung anhängig ist), § 794 a ZPO, in Zwangsversteigerungssachen, Zwangsverwaltungssachen, Konkurs- und Vergleichssachen sowie Insolvenzsachen.
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsrichters, welche die Ablehnung eines Rechtspflegers oder die Ausschließung und Ablehnung eines Richters betreffen, in allen Sachen, in denen die 9. Zivilkammer Beschwerdeinstanz wäre.
6. Verfahren über Auskunftsansprüche nach § 21 Abs. 3 Telekommunikation-Digital-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG).

10. Zivilkammer - I. Kammer für Handelssachen

1. Sämtliche Beschwerden, in denen die Kammern für Handelssachen zuständig sind.
2. Kartellsachen, einschließlich bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), aus dem Turnuskreis KfH-K.

Turnuszahl KfH-K: 2

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus dem Turnuskreis KfH-A.

Turnuszahl KfH-A: 2



11. Zivilkammer

1. Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen gem. der Definition zu Ziffer 1 der 1. Zivilkammer, soweit in erster Instanz eine Entscheidung der

Amtsgerichte Castrop-Rauxel, Kamen oder Unna

ergangen ist.

2. Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen gem. der Definition zu Ziffer 1 der 1. Zivilkammer, soweit in erster Instanz eine Entscheidung des

Amtsgerichts Dortmund

ergangen ist und der Name des Beklagten mit einem der Buchstaben

B oder M

beginnt.

3. Berufungen in Zivilsachen sowie Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, in

Verkehrssachen

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Haftpflicht-, dem Straßenverkehrs- und dem Luftverkehrsgesetz (auch soweit Amtspflichtverletzungen betroffen sind), einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse.
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wegen ausschließlich außervertraglicher Schadensersatzansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuches (auch aufgrund von Amtspflichtverletzungen), soweit sie in einem Verkehrsunfall ihren Grund



haben, bei dem ein Fahrzeug im fließenden Verkehr beteiligt war, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse und der Sachverständigenregressprozesse gemäß § 839 a BGB.

und soweit in erster Instanz eine Entscheidung des

Amtsgerichts Dortmund

ergangen ist und der Name des Beklagten mit einem der Buchstaben

A – K

beginnt.

4. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 36 ZPO), soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist.
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsrichters, welche die Ablehnung eines Rechtspflegers oder die Ausschließung und Ablehnung eines Amtsrichters (§§ 42, 45, 48 ZPO) betreffen, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist.



12. Zivilkammer

1. Erstinstanzliche Entscheidungen sowie Berufungen und Beschwerden über die Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse.

2. Erstinstanzliche Arzthaftungssachen

Erstinstanzliche bürgerliche Arzthaftungssachen gemäß der Definition zu Ziffer 1 der 4. Zivilkammer.

Turnuszahl C: 1

3. Berufungen und Beschwerden in Arzthaftungssachen

Berufungen und Beschwerden in Arzthaftungssachen gemäß der Definition zu Ziffer 1 der 4. Zivilkammer, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, und eine Entscheidung der

Amtsgerichte Castrop-Rauxel, Hamm, Kamen, Lünen oder Unna

ergangen ist.

4. Erbrechtliche Streitigkeiten

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie Berufungen in Zivilsachen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, betreffend erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG), einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse.

5. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: ab dem 01.01.2025: 11

ab dem 19.03.2025: 12



13. Zivilkammer - II. Kammer für Handelssachen

1. Kartellsachen, einschließlich bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), aus dem Turnuskreis KfH-K.

Turnuszahl KfH-K: 0,5

2. Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus dem Turnuskreis KfH-A.

Turnuszahl KfH-A: 0,5

3. Lebt ab dem 01.01.2018 in der 13. Zivilkammer ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten vor dem 01.07.2016 nach § 7 der Aktenordnung weggelegt wurden, so sind für die weitere Sachbearbeitung die 13. und die 19. Zivilkammer im Wechsel zuständig, beginnend mit der 19. Zivilkammer. Für die Reihenfolge entscheidet das Datum des Schriftsatzes, aufgrund dessen die Wiederaufnahme zu prüfen ist.

16. Zivilkammer - III. Kammer für Handelssachen

1. Sämtliche Berufungen, in denen die Kammer für Handelssachen zuständig ist.
2. Kartellsachen, einschließlich bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), aus dem Turnuskreis KfH-K.

Turnuszahl KfH-K: 2

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus dem Turnuskreis KfH-A.

Turnuszahl KfH-A: 2



17. Zivilkammer

1. Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen gem. der Definition zu Ziffer 1 der 1. Zivilkammer, soweit in erster Instanz eine Entscheidung der

Amtsgerichte Hamm oder Lünen
ergangen ist.

2. Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen gem. der Definition zu Ziffer 1 der 1. Zivilkammer, soweit in erster Instanz eine Entscheidung des Amtsgerichts Dortmund ergangen ist und der Name des Beklagten mit einem der Buchstaben

E, J, Q, S bis U, X oder Y

beginnt.

3. Berufungen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist und soweit eine Entscheidung von Amtsgerichten der Landgerichtsbezirke Bielefeld, Dortmund, Hagen, Paderborn oder Siegen gem. § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes a.F. sowie gem. § 43 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 S. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes n.F. ergangen ist.
4. Berufungen in Zivilsachen sowie Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, sofern es sich um Rechtsstreitigkeiten entsprechend der Definition in Ziffer 3 der 11. Zivilkammer genannten Art (Verkehrssachen) handelt, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwalts haftungsprozesse, und soweit in erster Instanz eine Entscheidung des

Amtsgerichts Dortmund



ergangen ist und der Name des Beklagten mit einem der Buchstaben

L – Z

beginnt.

5. Veröffentlichungsstreitigkeiten

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie Berufungen in Zivilsachen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG), einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse.

6. Sachen, die keiner anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

18. Zivilkammer - IV. Kammer für Handelssachen

1. Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus dem Turnuskreis KfH-A.

Turnuszahl KfH-A: 2

2. Verfahren, die nach dem Turnuskreis KfH-B verteilt werden (Verfahren nach § 1 Spruchverfahrensgesetz)

Turnuszahl KfH-B: 2



3. Verfahren, die nach den Turnuskreisen KfH-C, KfH-D, KfH-E verteilt werden.

Turnuszahl jeweils: 1

4. Gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 98 Abs. 1 AktG, § 27 des EGAktG, § 3 S. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, § 35 Abs. 3 S. 1 VAG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG) und des Verwaltungsrates (§ 26 SEAG).

19. Zivilkammer - V. Kammer für Handelssachen

1. Kartellsachen, einschließlich bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), aus dem Turnuskreis KfH-K.

Turnuszahl KfH-K: 1

2. Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus dem Turnuskreis KfH-A.

Turnuszahl KfH-A: 1

3. Lebt ab dem 01.01.2018 in der 13. Zivilkammer ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten vor dem 01.07.2016 nach § 7 der Aktenordnung weggelegt wurden, so sind für die weitere Sachbearbeitung die 13. und die 19. Zivilkammer im Wechsel zuständig, beginnend mit der 19. Zivilkammer. Für die Reihenfolge entscheidet das Datum des Schriftsatzes, aufgrund dessen die Wiederaufnahme zu prüfen ist.



20. Zivilkammer - VI. Kammer für Handelssachen

1. Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus dem Turnuskreis KfH-A.

Turnuszahl KfH-A: 0,5

2. Verfahren, die nach dem Turnuskreis KfH-B verteilt werden (Verfahren nach § 1 Spruchverfahrensgesetz)

Turnuszahl KfH-B: 1

3. Verfahren, die nach den Turnuskreisen KfH-C, KfH-D, KfH-E verteilt werden.

Turnuszahl jeweils: 1

4. Verfahren nach §§ 51a f. GmbH-Gesetz.

5. Verfahren nach § 8 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro.

21. Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A.

Turnuszahl A: 12



22. Zivilkammer

Berufungen in Zivilsachen sowie Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, sofern es sich um Verkehrssachen entsprechend der Definition zu Ziffer 3 der 11. Zivilkammer handelt, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse, und soweit in 1. Instanz eine Entscheidung der

Amtsgerichte Castrop-Rauxel, Hamm, Kamen, Lünen oder Unna

ergangen ist.

24. Zivilkammer

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 4

25. Zivilkammer

1. Amtshaftungssachen

Erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie Berufungen in Zivilsachen und Beschwerden der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 9. Zivilkammer zuständig ist, betreffend Ansprüche aus der Haftung von Trägern öffentlicher Gewalt wegen Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten der zu Ziffer 2. der 4. Zivilkammer genannten Art (Arztshaftungssachen) handelt.



2. Bausachen

Erstinstanzliche bürgerliche Bausachen gemäß der Definition zu Ziffer 2 der 5. Zivilkammer.

Turnuszahl B: 3

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 12

26. Zivilkammer

Sämtliche Maßnahmen und Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThuG), soweit dort eine Zuständigkeit des Landgerichts geregelt ist.

31. Strafkammer

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG, für die nach § 41 Abs. 1 JGG und §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer zuständig ist.

Turnuszahl A-Jugend-I (Unterturnuskreis A-Jugend-I): 2

Turnuszahl B-Jugend (Unterturnuskreis B-Jugend): 2

Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 2



2. Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist.

Turnuszahl A-Jugend-II (Unterturnuskreis A-Jugend-II): 2

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1

32. Strafkammer

1. Strafsachen einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG, für die nach § 74a GVG eine Strafkammer des Landgerichts Dortmund zuständig ist, mit Ausnahme der Zuständigkeit nach § 74a Abs. 4 GVG (Anträge nach §§ 100b, 100c StPO; 41. Strafkammer).
2. Objektive Verfahren nach §§ 435, 436 StPO in Strafsachen, für die nach § 74a GVG eine Strafkammer des Landgerichts Dortmund zuständig ist.
3. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 3

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 1

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1



33. Strafkammer

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 1

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 0,5

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 1

2. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG

Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0,5

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1

34. Strafkammer

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 1

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 1

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 1

2. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG



Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 1

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1

35. Strafkammer

1. Strafsachen, für die nach § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Turnuszahl A-Schwur (Unterturnuskreis A-Schwur): 1

Turnuszahl B-Schwur (Unterturnuskreis B-Schwur): 1

2. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 0

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 0

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 0

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG

Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 0

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 0



36. Strafkammer

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG, für die nach § 41 Abs. 1 JGG und §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer zuständig ist.

Turnuszahl A-Jugend-I (Unterturnuskreis A-Jugend-I): 1

Turnuszahl B-Jugend (Unterturnuskreis B-Jugend): 1

Turnuszahl C-Jugend (Unterturnuskreis C-Jugend): 1

2. Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist.

Turnuszahl A-Jugend-II (Unterturnuskreis A-Jugend-II): 1

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 2,5

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 1

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1

4. Entscheidungen in Schöffengerichtangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG für sämtliche Jugendhauptschöffen vor der Auslosung sowie die Jugendersatzschöffen des Landgerichts.

5. Alle anderweitig nicht zugeteilten Entscheidungen in Strafsachen.



37. Strafkammer

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 1

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 1

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 1

2. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG

Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 3

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 1

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1

38. Strafkammer

1. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit im Sinne von Ziffer A II 5 des Geschäftsverteilungsplanes die Verletzung von Vorschriften zur Regelung des Straßenverkehrs sowie des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs vorliegt.
2. Berufungen gegen Urteile des/der Strafrichters*in, sofern nicht die 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Hauptturnus A-StR: 6

Turnuszahl Unterturnus B-StR: 0,5

Turnuszahl Unterturnus C-StR: 1



3. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, sofern nicht die 47. oder 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Unterturnus A-SchG: 3

Turnuszahl Unterturnus B-SchG: 0,5

Turnuszahl Unterturnus C-SchG: 1

39. Strafkammer

1. Strafsachen, für die nach § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Turnuszahl A-Schwur (Unterturnuskreis A-Schwur): 2

Turnuszahl B-Schwur (Unterturnuskreis B-Schwur): 2

2. Nicht besonders verteilte allgemeine Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG mit Ausnahme von Verfahren, die nach § 209 Abs. 2 StPO von einem Gericht niedriger Ordnung an das Landgericht vorgelegt bzw. abgegeben werden.

Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 0

Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 1

40. Strafkammer

1. Berufungen gegen Urteile des/der Strafrichters*in, sofern nicht die 51. Strafkammer zuständig ist.



Turnuszahl Hauptturnus A-StR: 5
Turnuszahl Unterturnus B-StR: 0,5
Turnuszahl Unterturnus C-StR: 1

2. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, sofern nicht die 47. oder 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Unterturnus A-SchG: 1
Turnuszahl Unterturnus B-SchG: 0,5
Turnuszahl Unterturnus C-SchG: 1

41. Strafkammer

Strafsachen, für die nach § 74a Abs. 4 GVG eine Strafkammer des Landgerichts Dortmund zuständig ist (Anträge auf Anordnung von Maßnahmen nach § 100b, § 100c StPO).

42. Strafkammer

1. Berufungen gegen Urteile des/der Strafrichters*in, sofern nicht die 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Hauptturnus A-StR: 7
Turnuszahl Unterturnus B-StR: 0,5
Turnuszahl Unterturnus C-StR: 1

2. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, sofern nicht die 47. oder 51. Strafkammer zuständig ist.



Turnuszahl Unterturnus A-SchG: 2
Turnuszahl Unterturnus B-SchG: 0,5
Turnuszahl Unterturnus C-SchG: 1

43. Strafkammer

1. Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG, in denen der Anklagevorwurf auf Betrug lautet und unrichtige Abrechnungen von Apotheken oder von ärztlichen oder zahnärztlichen Haupt- und/oder Nebenleistungen zum Nachteil von Sozialversicherungsträgern bzw. kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen zum Gegenstand hat. Diese Zuständigkeit in den vorgenannten Verfahren besteht auch dann, wenn die Anklage nicht vor einer Wirtschaftsstrafkammer erhoben worden ist bzw. wird und es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) handelt.

Turnuszahl A-Wirtschaft (Unterturnuskreis A- Wirtschaft): 1

Turnuszahl B- Wirtschaft (Unterturnuskreis B- Wirtschaft): 1

Turnuszahl C- Wirtschaft (Unterturnuskreis C- Wirtschaft): 1

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 0

2. Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG für sämtliche Hauptschöffen vor der Auslosung sowie für die Ersatzschöffen des Landgerichts.



44. Strafkammer

Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG, in denen der Anklagevorwurf auf Betrug lautet und unrichtige Abrechnungen von Apotheken oder von ärztlichen oder zahnärztlichen Haupt- und/oder Nebenleistungen zum Nachteil von Sozialversicherungsträgern bzw. kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen zum Gegenstand hat. Diese Zuständigkeit in den vorgenannten Verfahren besteht auch dann, wenn die Anklage nicht vor einer Wirtschaftsstrafkammer erhoben worden ist bzw. wird und es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) handelt.

Turnuszahl A-Wirtschaft (Unterturnuskreis A- Wirtschaft):1

Turnuszahl B- Wirtschaft (Unterturnuskreis B- Wirtschaft):1

Turnuszahl C- Wirtschaft (Unterturnuskreis C- Wirtschaft):1

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 0

45. Strafkammer

1. Berufungen gegen Urteile des/der Strafrichters*in, sofern nicht die 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Hauptturnus A-StR: 9

Turnuszahl Unterturnus B-StR: 1

Turnuszahl Unterturnus C-StR: 1



2. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, sofern nicht die 47. oder 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Unterturnus A-SchG: 1,5

Turnuszahl Unterturnus B-SchG: 1

Turnuszahl Unterturnus C-SchG: 1

47. Strafkammer

1. Berufungen gegen Urteile des/der Strafrichters*in, sofern nicht die 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Hauptturnus A-StR: 8

Turnuszahl Unterturnus B-StR: 1

Turnuszahl Unterturnus C-StR: 1

2. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, sofern nicht die 48. oder 51. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Unterturnus A-SchG: 2

Turnuszahl Unterturnus B-SchG: 1

Turnuszahl Unterturnus C-SchG: 1

3. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes zum Gegenstand haben.



49. Strafkammer

Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die kleine Jugendkammer zuständig ist.

50. Strafkammer

An eine andere Kammer des Landgerichts Dortmund zurückverwiesene Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 49. Strafkammer erlassen worden ist.

51. Strafkammer

1. Berufungen gegen Urteile des/der Strafrichters*in und der Schöffengerichte, die Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) und Strafsachen gem. der Definition zu Ziffer 1 der 43. Strafkammer zum Gegenstand haben.
2. Berufungen gegen Urteile des/der Strafrichters*in.

Turnuszahl Hauptturnus A-StR: 6

Turnuszahl Unterturnus B-StR: 0,5

Turnuszahl Unterturnus C-StR: 1

3. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, sofern nicht die 47. oder 38. Strafkammer zuständig ist.

Turnuszahl Unterturnus A-SchG: 0

Turnuszahl Unterturnus B-SchG: 0,5

Turnuszahl Unterturnus C-SchG: 1



52. Strafkammer

An eine andere Kammer des Landgerichts Dortmund zurückverwiesene Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 51. Strafkammer betreffend deren Zuständigkeit zu Ziffer 1. erlassen worden ist.

55. Strafkammer

Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG.

Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG, in denen der Anklagevorwurf auf Betrug lautet und unrichtige Abrechnungen von Apotheken oder von ärztlichen oder zahnärztlichen Haupt- und/oder Nebenleistungen zum Nachteil von Sozialversicherungsträgern bzw. kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen zum Gegenstand hat. Diese Zuständigkeit in den vorgenannten Verfahren besteht auch dann, wenn die Anklage nicht vor einer Wirtschaftsstrafkammer erhoben worden ist bzw. wird und es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) handelt.

Turnuszahl A-Wirtschaft (Unterturnuskreis A- Wirtschaft): 1

Turnuszahl B- Wirtschaft (Unterturnuskreis B- Wirtschaft): 1

Turnuszahl C- Wirtschaft (Unterturnuskreis C- Wirtschaft): 1

Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C): 0



61. Strafvollstreckungskammer

1. Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 GVG betreffend die in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG genannten zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten.
2. Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit diese die Anordnung einer Fixierung zum Gegenstand hat.

62. Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die nicht in die Zuständigkeit der 61. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit es sich um Verurteilte handelt, die in die JVA Dortmund aufgenommen sind bzw. waren und deren Name mit einem der Buchstaben

G oder K

beginnt.

63. Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die nicht in die Zuständigkeit der 61. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit es sich um Verurteilte handelt, die in die JVA Dortmund aufgenommen sind bzw. waren und deren Name mit einem der Buchstaben

C, H oder W

beginnt.



64. Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die nicht in die Zuständigkeit der 61. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit es sich um Verurteilte handelt, die in die JVA Dortmund aufgenommen sind bzw. waren und deren Name mit einem der Buchstaben

D, I, J, M, N, Q, T, U, V, Y oder Z

beginnt.

65. Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die nicht in die Zuständigkeit der 61. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit es sich um Verurteilte handelt, die in die JVA Dortmund aufgenommen sind bzw. waren und deren Name mit einem der Buchstaben

A, B, E, F, O oder X

beginnt.

66. Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die nicht in die Zuständigkeit der 61. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit es sich um Verurteilte handelt, die in die JVA Hamm oder in das Justizvollzugskrankenhaus NW in Fröndenberg aufgenommen sind bzw. waren.



67. Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die nicht in die Zuständigkeit der 61. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit es sich um Verurteilte handelt, die in die JVA Dortmund aufgenommen sind bzw. waren und deren Name mit einem der Buchstaben

L, P, R, S, Sch oder St

beginnt.

68. Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die nicht in die Zuständigkeit der 61. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit es sich um Verurteilte handelt, die in die JVA Castrop-Rauxel aufgenommen sind bzw. waren.

Kammer für Bußgeldsachen

Geschäfte der Kammer für Bußgeldsachen gem. § 46 Abs. 1, 7 OWiG, soweit nicht die Strafkammern 31 oder 36 zuständig sind.



C. Verteilung der Richter*innen auf die Kammern

1. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Bünnecke (1,0)
Beisitzer*innen:	RLG Soller (1,0; stellv. Vors.) R`in Domanski (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 21. Zivilkammer

2a. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Dr. Westerhoff (0,50)
Beisitzer*innen:	R`inLG Hobert (0,50; stellv. Vors.) R`in Hönig (0,50)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 2b. Zivilkammer, bei deren Verhinderung die Mitglieder der 3. Zivilkammer

2b. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Goos (0,75)
Beisitzer*innen:	R`inLG Hobert (0,25; stellv. Vors.) R`in Hönig (0,50)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 2a. Zivilkammer, bei deren Verhinderung die Mitglieder der 3. Zivilkammer

3. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Schlözer (1,0)
Beisitzer*innen:	R`inLG Mönninghoff (0,33 – Erstzuweisung; stellv. Vors.) R`in Glage (1,0) R`in Schäferhoff (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 2b. Zivilkammer, bei deren Verhinderung die Mitglieder der 2a. Zivilkammer



4. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	N.N.
Beisitzer*innen:	R`inLG Krömer (1,0; stellv. Vors.) RLG Hüsken (0,90; weiterer stellv. Vors.) R`in Schulte (1,0) Ri Pannwitz (0,50; Zweitzuweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 25. Zivilkammer

5. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Dr. Schuberth (0,67)
Beisitzer*innen:	RLG Marsiske (0,50 – Zweitzuweisung; stellv. Vors.) R`inLG Hemsen (0,60 – Erstzuweisung) R`in Dr. Rademacher (0,67) Ri Dr. Glogowski (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 12. Zivilkammer

6. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Dr. Pötting (1,0)
Beisitzer*innen:	R`inLG Dr. Pasch (1,0; stellv. Vors.) R`inLG Mathonet (1,0) R`in Otting (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 7. Zivilkammer

7. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Kliegel (1,0)
Beisitzer*innen:	R`inLG Pawel (1,0; stellv. Vors.) Ri Krenz (1,0) (bis 31.01.2025) Ri Grimberg (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 6. Zivilkammer



8. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Dr. Klumpe (0,70 – Erstzuweisung)
Beisitzer*innen:	VRLG Dr. Hartung (0,05 – Drittzuweisung; stellv. Vors.) VR`inLG Schmidt (0,05 – Drittzuweisung) R`inLG Mönninghoff (0,33 – Zweitzuweisung) R`inLG Öcal (0,05 – Zweitzuweisung)
Vertreter*innen:	Vorsitzende*r der 10. Zivilkammer, dann Vorsitzende*r der 13. Zivilkammer, dann Vorsitzende*r der 19. Zivilkammer

9. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Dr. Becker (0,75)
Beisitzer*innen:	R`inLG Jansen (1,0; stellv. Vors.) R`inLG Haarmann (0,50)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 11. Zivilkammer, dann Mitglieder der 17. Zivilkammer

10. Zivilkammer (I. KfH)

Vorsitzende*r:	VRLG Sußmann (0,75 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Vorsitzende*r der III. KfH, bei dessen*deren Verhinderung Vorsitzende*r der IV., V., VI., II. KfH

11. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	PLG Sabrowsky (0,15 – Erstzuweisung)
Beisitzer*innen:	RLG Frie (0,30 – Erstzuweisung; stellv. Vors.) R`in Sommerfeld (0,45 – Erstzuweisung) RLG Dr. Wiethoff (0,45 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 17. Zivilkammer, dann Mitglieder der 9. Zivilkammer



12. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Büchel (1,0)
Beisitzer*innen:	RLG Krüger (1,0; stellv. Vors.) Ri Scheumann (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 5. Zivilkammer

13. Zivilkammer (II. KfH)

Vorsitzende*r:	VR'inLG Anders (0,25 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Vorsitzende*r der V. KfH, bei dessen*deren Verhinderung Vorsitzende*r der VI., I., III., IV. KfH

16. Zivilkammer (III. KfH)

Vorsitzende*r:	VRLG Dr. Hartung (0,70 - Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Vorsitzender der I. KfH, bei dessen Verhinderung Vorsitzende(r) der II., IV., V., VI. KfH

17. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VP'inLG Dr. Wohlthat (0,50)
Beisitzer*innen:	RLG Regel (0,50; stellv. Vors.) R'in Sommerfeld (0,50 – Zweitzuweisung) RLG Dr. Wiethoff (0,50 – Zweitzuweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 9. Zivilkammer, dann Mitglieder der 11. Zivilkammer



18. Zivilkammer (IV. KfH)

Vorsitzende*r:	VRLG Pachur (0,70 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Vorsitzende*r der VI. KfH, bei dessen*deren Verhinderung Vorsitzende*r der I., II., III., V. KfH

19. Zivilkammer (V. KfH)

Vorsitzende*r:	VR'inLG Schmidt (0,30 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Vorsitzende*r der II. KfH, bei dessen*deren Verhinderung Vorsitzende*r der III., IV., VI., I. KfH

20. Zivilkammer (VI. KfH)

Vorsitzende*r:	VRLG Dr. Klumpe (0,30 – Zweitzuweisung)
Vertreter*innen:	Vorsitzende*r der IV. KfH, bei dessen*deren Verhinderung Vorsitzende*r der V., I., II., III. KfH

21. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VR'inLG Brögeler (0,75)
Beisitzer*innen:	RLG Kowal (0,60; stellv. Vors.) RLG Kensy (0,75) R'in Austermann (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 1. Zivilkammer

22. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Erlemann (0,30)
Beisitzer*innen:	RLG Frie (0,10 – Drittzweisung; stellv. Vors.) RLG Dr. Wiethoff (0,05 – Drittzweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 17. Zivilkammer



24. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Sußmann (0,25 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen:	VR'inLG Schmidt (0,40 – Zweitzuweisung; stellv. Vors.) VR'inLG Anders (0,25 – Zweitzuweisung) VRLG Dr. Hartung (0,25 – Zweitzuweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 8. Zivilkammer

25. Zivilkammer

Vorsitzende*r:	VR'inLG Tilmans (1,0)
Beisitzer*innen:	RLG Behrendt (1,0; stellv. Vors.) Ri Scheimann (1,0)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 4. Zivilkammer

26. Zivilkammer

Vorsitzender*:	VRLG Kelm (0,05 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen:	R'inLG Laarmann (0,05 – Zweitzuweisung; stellv. Vors.) R'inLG Dolhaine (0,05 – Viertzuweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 9. Zivilkammer

31. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VR'inLG Graja (1,0)
Beisitzer*innen:	RLG Lutz (0,90 – Erstzuweisung; stellv. Vors.) RLG Zdartä (0,50) Ri Pannwitz (0,50 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder) der 36. Strafkammer

32. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Kienitz (1,0)
----------------	--------------------



Beisitzer*innen: R`inLG Dr. Theimann (0,90 – Erstzuweisung; stellv. Vors.)
R`inLG Reif (0,90 – Erstzuweisung)

Vertreter*innen: Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder)
der 34. Strafkammer

33. Strafkammer

Vorsitzende*r: VR`inLG Paschke (0,80 – Erstzuweisung)
Beisitzer*innen: R`inLG Dieckhöfer (0,65 – Erstzuweisung; stellv. Vors.)
R`inLG Hemsen (0,20 – Zweitzuweisung)
R`in Eresmann (0,80; Erstzuweisung) (ab 01.02.2025)

Vertreter*innen: Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder)
der 32. Strafkammer

34. Strafkammer

Vorsitzende*r: VRLG Frieling (1,0)
Beisitzer*innen: R`inLG Lorenzen (0,70 – Erstzuweisung; stellv. Vors.)
R`inLG Meyer-Tegenthoff (0,90 – Erstzuweisung)

Vertreter*innen: Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder)
der 35. Strafkammer

35. Strafkammer

Vorsitzende*r: VR`inLG Dr. Wessel (0,70)
Beisitzer*innen: R`inLG Jung (0,52 – Erstzuweisung; stellv. Vors.)
RLG Dr. Hinderberger (0,90 – Erstzuweisung; abgeordne-
ter Richter)
R`inLG Dolhaine (0,20 – Zweitzuweisung)

Vertreter*innen: Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder) der
37. Strafkammer



36. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Wroblewski (0,95 – Erstzuweisung)
Beisitzer*innen:	RLG Cvetanovic (0,90 – Erstzuweisung; stellv. Vors.) R`inLG Kentrup (0,62 – Erstzuweisung; abgeordnete Richter*in)
Vertreter*innen:	Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder) der 31. Strafkammer

37. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Dr. Pahnke (1,0)
Beisitzer*innen:	R`inLG Schlösser (0,90 – Erstzuweisung; stellv. Vors.) R`in Zacharias (0,90 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder) der 33. Strafkammer

38. Strafkammer

Vorsitzende*r:	N.N.
Stv. Vorsitzende*r:	R`inLG Regeniter (0,57 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	1. Vorsitzende*r der 42. Strafkammer 2. Vorsitzende*r der 45. Strafkammer 3. Vorsitzende*r der 40. Strafkammer

Hinzuzuziehende*r Richter*in nach § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG:

	Stv. Vorsitzende*r der 31. Strafkammer
Vertreter*innen:	Beisitzer*innen der 31. Strafkammer

39. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Kelm (0,95 – Erstzuweisung)
Beisitzer*innen:	R`inLG Laarmann (0,95 – Erstzuweisung; stellv. Vors.) R`inLG Hülsebusch (1,0) R`inLG Dolhaine (0,65 – Erstzuweisung)



Vertreter*innen: Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder)
der 32. Strafkammer

40. Strafkammer

Vorsitzende*r: VRLG Becker (0,50 – Erstzuweisung)

Vertreter*innen: 1. Vorsitzende*r der 38. Strafkammer
2. Vorsitzende*r der 42. Strafkammer
3. Vorsitzende*r der 47. Strafkammer

Hinzuzuziehende*r Richter*in nach § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG:

Stv. Vorsitzende*r der 32. Strafkammer

Vertreter*innen: Beisitzer*innen der 32. Strafkammer

41. Strafkammer

Vorsitzende*r: PLG Sabrowsky (0,05 – Zweitzuweisung)

Beisitzer*innen: RLG Frie (0,05 – Zweitzuweisung; stellv. Vors.)
R`in Sommerfeld (0,05 – Viertzuweisung)

Vertreter*innen: Mitglieder der 17. Zivilkammer

42. Strafkammer

Vorsitzende*r: N.N.

Stv. Vorsitzende*r: R`inLG Dr. Trappe (0,65 – Erstzuweisung)

Vertreter*innen: 1. Vorsitzende*r der 38. Strafkammer
2. Vorsitzende*r der 40. Strafkammer
3. Vorsitzende*r der 45. Strafkammer

Hinzuzuziehende*r Richter*in nach § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG:

Stv. Vorsitzende*r der 33. Strafkammer

Vertreter*innen: Beisitzer*innen der 33. Strafkammer



43. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Dr. Hochhaus (1,0)
Beisitzer*innen:	R`inLG Öcal (0,45 – Erstzuweisung; stv. Vors.) R`inLG Hoffmann (0,70 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	Beisitzer*innen (in Beschlussssachen Mitglieder) der 55. Strafkammer, danach Beisitzer*innen (in Beschlussssachen Mitglieder) der 44. Strafkammer

44. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Rauhaus (1,0)
Beisitzer*innen:	RLG Marsiske (0,50 – Erstzuweisung; stellv. Vors.) R`inLG Kuhlmann (0,50)
Vertreter*innen:	Beisitzer*innen (in Beschlussssachen Mitglieder) der 43. Strafkammer, danach Beisitzer*innen (in Beschlussssachen Mitglieder) der 55. Strafkammer

45. Strafkammer

Vorsitzende*r:	VRLG Northoff (0,90 – Erstzuweisung)
Vertreter*innen:	1. Vorsitzende*r der 47. Strafkammer 2. Vorsitzende*r der 40. Strafkammer 3. Vorsitzende*r der 42. Strafkammer
Hinzuzuziehende*r Richter*in nach § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG:	Stv. Vorsitzende*r der 34. Strafkammer
Vertreter*innen:	Beisitzer*innen der 34. Strafkammer



47. Strafkammer

Vorsitzende*r: VRLG Pennig (0,80 – Erstzuweisung)

Vertreter*innen: 1. Vorsitzende*r der 45. Strafkammer
2. Vorsitzende*r der 40. Strafkammer
3. Vorsitzende*r der 42. Strafkammer

Hinzuzuziehende*r Richter*in nach § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG:

Stv. Vorsitzende*r der 35. Strafkammer

Vertreter*innen: Beisitzer*innen der 35. Strafkammer

49. Strafkammer

Vorsitzende*r: VRLG Pennig (0,20 – Zweitzuweisung)

Vertreter*innen: 1. Vorsitzende*r der 50. Strafkammer
2. Vorsitzende*r der 31. Strafkammer

50. Strafkammer

Vorsitzende*r: VRLG Becker (0,05 – Zweitzuweisung)

Vertreter*innen: 1. Vorsitzende*r der 31. Strafkammer
2. Vorsitzende*r der 34. Strafkammer
3. Vorsitzende*r der 42. Strafkammer

51. Strafkammer

Vorsitzende*r: VR`inLG Oesmann gen. Hoppe (0,57 – Erstzuweisung)

Vertreter*innen: 1. Vorsitzende*r der 40. Strafkammer
3. Vorsitzende*r der 42. Strafkammer
3. Vorsitzende*r der 38. Strafkammer



Hinzuzuziehende*r Richter*in nach § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG:

Stv. Vorsitzende*r der 37. Strafkammer

Vertreter*innen: Beisitzer*innen der 37. Strafkammer

52. Strafkammer

Vorsitzende*r: VRLG Wroblewski (0,05 – Zweitzuweisung)

Vertreter*innen: 1. Vorsitzende*r der 40. Strafkammer

2. Vorsitzende*r der 33. Strafkammer

Hinzuzuziehende*r Richter*in nach § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG:

Stv. Vorsitzende*r der 39. Strafkammer

Vertreter*innen: Beisitzer*innen der 39. Strafkammer

55. Strafkammer

Vorsitzende*r: VRLG Roth (0,95 – Erstzuweisung)

Beisitzer*innen: R`inLG Monegel (0,45 – Erstzuweisung; stellv. Vors.)

R`inLG Dr. Senuysal (0,70 – Erstzuweisung)

Vertreter*innen: Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder)

der 44. Strafkammer, danach:

Beisitzer*innen (in Beschluss-sachen Mitglieder)

der 43. Strafkammer



61. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Paschke (0,20 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen:	R`inLG Schilling (0,50; stellv. Vors.) R`inLG Hensen (0,20 – Drittzuweisung) R`inLG Dr. Theimann (0,10 – Zweitzuweisung) R`inLG Dieckhöfer (0,35 – Zweitzuweisung) R`in Eresmann (0,20 – Zweitzuweisung) (ab 01.02.2025)
Vertreter*innen:	1. Beisitzer*innen der 35. Strafkammer 2. Beisitzer*innen der 36. Strafkammer 3. Beisitzer*innen der 37. Strafkammer

62. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r:	VR`inLG Oesmann gen. Hoppe (0,10 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen:	R`inLG Meyer-Tegenthoff (0,10 – Zweitzuweisung; stellv. Vors.) RLG Cvetanovic (0,10 – Zweitzuweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 31. Strafkammer

63. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r:	N.N.
Stv. Vorsitzende*r:	R`inLG Dr. Trappe (0,10 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen:	R`inLG Schlösser (0,10 – Zweitzuweisung) R`in Zacharias (0,10 – Zweitzuweisung)
Vertreter*innen:	Mitglieder der 35. Strafkammer

64. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r:	VRLG Becker (0,10 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen:	R`inLG Hoffmann (0,10 – Zweitzuweisung; stellv. Vors.) RLG Dr. Hinderberger (0,10 – Zweitzuweisung; abgeordneter Richter)



Vertreter*innen: Mitglieder der 34. Strafkammer

65. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r: N.N.
Stv. Vorsitzende*r: R`inLG Regeniter (0,10 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen: RLG Lutz (0,10 – Zweitzuweisung)
R`inLG Reif (0,10 – Zweitzuweisung)

Vertreter*innen: Mitglieder der 36. Strafkammer

66. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r: VRLG Pennig
Beisitzer*innen: R`inAG Vielhaber-Karthaus, AG Unna (stellv. Vors.)
RAG Schulte, AG Hamm
R`inAG Sychla, AG Hamm

Vertreter*innen: für R`inAG Vielhaber-Karthaus: RAG Johann, AG Unna
ersatzweise: R`inAG Schlierkamp, AG Unna

für RAG Schulte: RAG Schulze-Velmede,
ersatzweise RAG Düspohl, AG Hamm

für R`inAG Sychla: R`inAG Endemann, AG Hamm

Mitglieder der 39. Strafkammer

67. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r: VRLG Northoff (0,10 – Zweitzuweisung)
Beisitzer*innen: R`inLG Dolhaine (0,10 – Drittzugewiesung; stellv. Vors.)
R`inLG Jung (0,05 – Zweitzuweisung)
R`inLG Lorenzen (0,05 – Zweitzuweisung)



R`inLG Kentrup (0,05 – Zweitzuweisung; abgeordnete Richter*innen)

Vertreter*innen: Mitglieder der 37. Strafkammer

68. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende*r: VRLG Becker

Beisitzer*innen: R`inAG Zorn, AG Castrop-Rauxel (stellv. Vors.)
RAG Böhlje, AG Castrop-Rauxel
RAG Norahim, AG Castrop-Rauxel
R`inAG Müller, AG Castrop-Rauxel
R`inAG Feldmann-Jorißen, AG Castrop-Rauxel
R`inAG Kirchner, AG Castrop-Rauxel
R`inAG Weißbach, AG Castrop-Rauxel

Vertreter*innen: Die Mitglieder der 68. Strafvollstreckungskammer vertreten sich nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans.

Die Tätigkeit in den Strafkammern hat Vorrang vor der Tätigkeit in den Strafvollstreckungskammern.

Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzende*r: VRLG Roth (0,05 – Zweitzuweisung)

Beisitzer*innen: R`inLG Monegel (0,05 – Zweitzuweisung; stellv. Vors.)
R`inLG Dr. Senuysal (0,05 – Zweitzuweisung)

Vertreter*innen: Mitglieder der 32. Strafkammer



Handelsrichter*innen

Die Mitwirkung der **Handelsrichter*innen** in den Kammern für Handelssachen wird wie folgt geregelt:

a) der I. KfH werden folgende Handelsrichter*innen zugewiesen:

- 1) Klein
- 2) Krause
- 3) Fischer
- 4) Kassel
- 5) Lungmuß
- 6) Weerd
- 7) Reuper
- 8) Stute
- 9) Szabo
- 10) Maaßen

b) der II. KfH werden folgende Handelsrichter*innen zugewiesen:

- 1) Lammerding
- 2) Weber
- 3) Schneider
- 4) Kovtun
- 5) Brücher
- 6) Rutenhofer
- 7) Mainz
- 8) Heumann
- 9) Fey
- 10) Keisewitt
- 11) Hewing
- 12) Höttcke



c) der III. KfH werden folgende Handelsrichter*innen zugewiesen:

- 1) Heubel-Christ
- 2) Stork
- 3) Wallinda-Zilla
- 4) Eßmann
- 5) Weise
- 6) Zacharias
- 7) Regener
- 8) Maaßen
- 9) Budnik
- 10) Rahenbrock
- 11) Opländer
- 12) Beckmann

d) der IV. KfH werden folgende Handelsrichter*innen zugewiesen:

- 1) Auferoth
- 2) Ante
- 3) Ziga
- 4) Scharf
- 5) Chmielnik
- 6) Schilling
- 7) Lipka
- 8) Böhmer
- 9) Rendschmidt
- 10) Puschmann
- 11) Vollberg
- 12) Koch



e) der V. KfH werden folgende Handelsrichter*innen zugewiesen:

- 1) Nill
- 2) Prof. Dr. Quelle
- 3) Martens
- 4) Honermeyer
- 5) Dr. Keuchel
- 6) Brenschede
- 7) Heitmann
- 8) Prof. Dr. Spieker
- 9) Geers
- 10) Dr. Stolzenberg
- 11) Thönes
- 12) Kortenbusch

f) der VI. KfH werden folgende Handelsrichter*innen zugewiesen:

- 1) Hilgering
- 2) Aktas
- 3) Skok
- 4) Mootz
- 5) Jung
- 6) Vollberg
- 7) Feiler
- 8) Tracz
- 9) Haase
- 10) Derwald



Die Handelsrichter*innen vertreten sich innerhalb der Kammer, der sie zugewiesen sind, nach Maßgabe der kammerinternen Geschäftsverteilung gegenseitig. Für den Fall, dass wegen Verhinderung aller Handelsrichter*innen einer Kammer für Handels-sachen eine kammerinterne Vertretung nicht möglich ist, gilt die für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen geltende Vertretungsregelung und Rangfolge entsprechend.

(Beispiel: Handelsrichter*innen der I. KfH werden vertreten durch die Handelsrichter*innen der II. III., IV., V. oder VI. KfH.)

Die Heranziehung der Handelsrichter*innen der danach zu bestimmenden Vertretungskammer zur Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens.



D. Güterichter*innen

Zu Güterichter*innen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

1. VR`inLG Dr. Schubert
2. RLG Hüskens
3. RLG Kensy
4. RLG Frie
5. R`inLG Dolhaine
6. R`inLG Regeniter

Die Zuweisung der an den*die Güterichter*in verwiesenen Verfahren erfolgt in der vorgenannten Reihenfolge, allerdings ohne Berücksichtigung derjenigen Güterichter*innen, die Mitglieder der Kammer sind, aus der der Rechtsstreit abgegeben wird. Im Verhinderungsfall (längerfristige Erkrankung etc.) werden bereits zugewiesene Verfahren chronologisch dem*der nachfolgend genannten Güterichter*in zugewiesen.

Dortmund, 19. Dezember 2024

Das Präsidium des Landgerichts

Sabrowsky

Dr. Pötting

Schmidt

Paschke

Soller

Wroblewski

Dr. Becker

Dr. Pasch

Dr. Banert

Dr. Hartung

Kliegel



E. Geschäftsverteilung, die nicht durch das Präsidium des Landgerichts erfolgt

Ich, der Präsident des Landgerichts, schließe mich der 11. Zivilkammer und der 41. Strafkammer als Vorsitzender an.

Führungsaufsichtsstelle:

Leiter*in: Vorsitzender Richter am Landgericht Becker (Vfg. v. 18.07.2024, 42-1.29 Bd. 9)

Vertreter*in: Vorsitzender Richter am Landgericht Wroblewski

Verwaltung:

Präsident des Landgerichts Sabrowsky

Vizepräsident*in des Landgerichts Dr. Wohlthat

Vorsitzender Richter am Landgericht Pachur

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wessel

Vorsitzender Richter am Landgericht Erlemann

Richterin am Landgericht Öcal

Richter am Landgericht Frie

Richter am Landgericht Zdarta

Richter am Landgericht Hüsken

Richter am Landgericht Kowal

Richterin am Landgericht Kuhlmann

Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann (Amtsgericht Lünen)

Mentor*in für Proberichter*innen:

Richterin am Landgericht Hoffmann



Pressestelle:

Leiter*in: Richterin am Landgericht Öcal
Vertreter*in: Richter am Landgericht Zdarta

Ausbildungsleiter*in:

Ausbildungsleiter*in: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wessel
Vertreter*in: Vorsitzender Richter am Landgericht Pachur
Weitere*r Vertreter*in: Vorsitzender Richter am Landgericht Erlemann

Gnadenstelle:

Gnadenstelle: Richterin am Landgericht Schilling
Richterin am Landgericht Dr. Senuysal
Ständige*r Vertreter*in: Vorsitzender Richter am Landgericht Frieling
Weitere*r Vertreter*in: Richter am Landgericht Kowal

Beauftragte*r des Präsidenten gemäß A III 2 des Geschäftsverteilungsplanes:

Vorsitzender Richter am Landgericht Erlemann



F. Sitzungstage und Sitzungszimmer

a) Zivilkammern

1. Zivilkammer

Kammersitzungen	Dienstag	Saal 150
Einzelrichtersitzungen	Mittwoch	Saal 150
	Donnerstag	Saal 224

2a. Zivilkammer

Kammersitzungen/ Einzelrichtersitzungen	Mittwoch	Saal 127
Einzelrichtersitzungen	Dienstag	Saal 225
	Montag	Saal 140

2b. Zivilkammer

Kammersitzungen / Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 135
Einzelrichtersitzungen	Dienstag	Saal 125
	Freitag	Saal 222

3. Zivilkammer

Kammersitzungen	Freitag	Saal 135
Einzelrichtersitzungen	Montag	Saal 125
	Dienstag	Saal 220
	Mittwoch	Saal 224
	Freitag	Saal 225

4. Zivilkammer

Kammer- und	Montag	Saal 220
-------------	--------	----------



Einzelrichtersitzungen	Mittwoch	Saal 101
	Donnerstag	Saal 101
	Freitag	Saal 121
	Freitag	Saal 222

5. Zivilkammer

Kammersitzungen	Mittwoch	Saal 135
Einzelrichtersitzungen	Montag	Saal 135
	Dienstag	Saal 121

6. Zivilkammer

Kammersitzungen	Freitag	Saal 127
Einzelrichtersitzungen	Montag	Saal 123
	Dienstag	Saal 224
	Mittwoch	Saal 225
	Mittwoch	Saal 121

7. Zivilkammer

Kammersitzungen	Donnerstag	Saal 247
Einzelrichtersitzungen	Montag	Saal 220
	Montag	Saal 224
	Montag	Saal 247
	Mittwoch	Saal 220

8. Zivilkammer

Kammersitzungen	Freitag	Saal 123
Einzelrichtersitzungen	Dienstag	Saal 225
	Mittwoch	Saal 140
	Donnerstag	Saal 225

9. Zivilkammer

Kammer- und	Dienstag	Saal 135
-------------	----------	----------



Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 222
------------------------	------------	----------

10. Zivilkammer (I. KfH)

Kammer- oder	Mittwoch	Saal 247
Einzelrichtersitzungen	Freitag	Saal 150

11. Zivilkammer

Kammer- oder		
Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 150

12. Zivilkammer

Kammersitzungen	Donnerstag	Saal 140
Einzelrichtersitzungen	Montag	Saal 127
	Dienstag	Saal 140
	Dienstag	Saal 222
	Freitag	Saal 220
	Freitag	Saal 125

13. Zivilkammer (II. KfH)

Kammer- oder	Donnerstag	Saal 125
Einzelrichtersitzungen	Freitag	Saal 8

16. Zivilkammer (III. KfH)

Kammer- oder	Montag	Saal 121
Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 8

17. Zivilkammer

Kammersitzungen	Donnerstag	Saal 123
	Freitag	Saal 247

**18. Zivilkammer (IV. KfH)**

Kammer- oder Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 121
--	------------	----------

19. Zivilkammer (V. KfH)

Kammer- oder Einzelrichtersitzungen	Montag	Saal 127
--	--------	----------

20. Zivilkammer (VI. KfH)

Kammer- oder Einzelrichtersitzungen	Dienstag	Saal 123
	Mittwoch	Saal 125

21. Zivilkammer

Kammersitzungen	Mittwoch	Saal 8
Einzelrichtersitzungen	Montag	Saal 8
	Dienstag	Saal 8
	Donnerstag	Saal 127
	Freitag	Saal 140 und 224

22. Zivilkammer

Kammer- oder Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 150
--	------------	----------

24. Zivilkammer

Kammer- oder Einzelrichtersitzungen	Mittwoch	Saal 247
	Montag	Saal 121
	Donnerstag	Saal 121
	Montag	Saal 127

**25. Zivilkammer**

Kammer- und	Dienstag	Saal 247
Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 225
	Freitag	Saal 123

26. Zivilkammer

Kammersitzungstag	Dienstag	Saal 31
-------------------	----------	---------

b) Strafkammern**31. Strafkammer**

Dienstag (Jugendsachen)	Saal 24
Mittwoch (Erwachsenensachen)	Saal 24
Donnerstag (Jugendsachen)	Saal 129

32. Strafkammer

Dienstag	Saal 129
Mittwoch	Saal 136

33. Strafkammer

Mittwoch	Saal 130
Freitag	Saal 130

34. Strafkammer

Montag	Saal 24
Freitag	Saal 24

35. Strafkammer

Mittwoch	Saal 23
Freitag	Saal 23

**36. Strafkammer**

Montag (Jugend- und Erw.-Sachen) Saal 129

Mittwoch (Jugend- und Erw.-Sachen) Saal 129

Freitag (Jugend- und Erw.-Sachen) Saal 129

37. Strafkammer

Montag Saal 130

Donnerstag Saal 23

38. Strafkammer

Dienstag Saal 201

Donnerstag Saal 201

39. Strafkammer

Dienstag Saal 130

Donnerstag Saal 130

40. Strafkammer

Dienstag Saal 136

Donnerstag Saal 136

41. Strafkammer

Donnerstag Saal 150

42. Strafkammer

Montag Saal 31

Donnerstag Saal 31

43. Strafkammer

Dienstag Saal 101

Freitag Saal 101

**44. Strafkammer**

Montag	Saal 136
Freitag	Saal 136

45. Strafkammer

Mittwoch	Saal 31
Freitag	Saal 31

47. Strafkammer

Montag	Saal 24
Donnerstag	Saal 24

49. Strafkammer

Mittwoch	Saal 201
----------	----------

50. Strafkammer

Dienstag	Saal 136
Donnerstag	Saal 136

51. Strafkammer

Montag	Saal 201
Mittwoch	Saal 201

52. Strafkammer

Montag	Saal 101
Donnerstag	Saal 24

55. Strafkammer

Montag	Saal 101
Freitag	Saal 201

**61. Strafvollstreckungskammer**

Montag	Saal 130
Dienstag	Saal 31
Freitag	Saal 31

62. Strafvollstreckungskammer

Montag	Saal 24
Dienstag	Saal 127
Donnerstag	Saal 129

63. Strafvollstreckungskammer

Montag	Saal 101
Dienstag	Saal 129
Freitag	Saal 129

64. Strafvollstreckungskammer

Dienstag	Saal 136
Mittwoch	Saal 222
Freitag	Saal 201

65. Strafvollstreckungskammer

Montag	Saal 23
Donnerstag	Saal 23
Freitag	Saal 222

66. Strafvollstreckungskammer

Mittwoch	Saal 24
----------	---------

67. Strafvollstreckungskammer

Dienstag	Saal 23
Donnerstag	Saal 136



68. Strafvollstreckungskammer

Mittwoch

Saal 222

Soweit für zusätzliche Sitzungen oder Fortsetzungen weitere Sitzungssäle benötigt werden, ist eine vorherige Rücksprache mit dem*der Geschäftsleiter*in erforderlich.

Dortmund, 19. Dezember 2024

Der Präsident des Landgerichts

Sabrowsky